



MITTEILUNGSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf

Jahrgang 42 | Freitag, den 8. Dezember 2023 | Nr. 503

Erscheint immer
am zweiten Freitag
des Monats

FROHE WEIHNACHTEN

Wir möchten das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel zum Anlass nehmen, um all denen zu danken, die in dem nun endenden Jahr 2023 daran mitgearbeitet haben, unsere Gemeinden lebens- und liebenswert zu erhalten.

Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, wünschen wir von ganzem Herzen ein friedliches und besinnliches Weihnachtsfest, vor allem die Zeit, zurückzublicken auf die schönen Momente des zu Ende gehenden Jahres, Zeit für die Familie, aber auch Zeit, um neue Kraft zu schöpfen.

Ihr Jürgen Jäkel,
Erster Bürgermeister Großenseebach
Ihr Horst Rehder,
Erster Bürgermeister Heßdorf
im Namen der Gemeinderäte und Verwaltung

Foto: stockadobe.com / Orlana Hudo



Gemeinde
Großenseebach



Verwaltungsgemeinschaft
Heßdorf



Gemeinde
Heßdorf

Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf

Hannberger Str. 5, 91093 Heßdorf

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Mi, Fr

8.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag

14.00 - 18.00 Uhr

E-Mail:info@vg-hessdorf.de

Internet:www.vg-hessdorf.de



Gemeinde Großenseebach

Am Hirtenberg 1,

91091 Großenseebach

Öffnungszeiten:

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag

Nur nach Terminvereinbarung

Telefon: 09135 / 73 73 9-14

Fax: 09135 / 73 73 9-54

E-Mail: info@grossenseebach.de

Internet:www.grossenseebach.de

Redaktionsschluss

Annahmeschluss

jeweils um 12.00 Uhr!

Mittwoch, 20.12.2023 (12.00 Uhr)

für die Ausgabe Januar,
die am 12.01.2024 erscheint

Mittwoch, 24.01.2024 (12.00 Uhr)

für die Ausgabe Februar,
die am 09.02.2024 erscheint

Ansprechpartner Redaktion

Marc Brehme, VG Heßdorf

Presse- & Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: 09135/73739-48

E-Mail:

mitteilungsblatt@vg-hessdorf.de

Ansprechpartner Anzeigen

Claudia Kern, Verlag Linus Wittich

Anzeigenverkauf

Tel.: 0177/91 59 847

E-Mail: c.kern@wittich-forchheim.de

Eingeschränkter Betrieb im Standesamt

Das Standesamt der VG Heßdorf ist derzeit wegen Personalmangels nur eingeschränkt erreichbar. Abgesehen von Sterbefällen können Anfragen, Urkundenbestellungen, Eheanmeldungen und Kirchenaustritte **nur donnerstags** bearbeitet werden. Eine Terminvereinbarung unter Tel. 09135/73739-16 oder standesamt@vg-hessdorf.de ist deshalb unerlässlich.

VG Heßdorf auf Social Media

Auf unseren Social-Media-Kanälen auf Facebook und Instagram informieren wir Sie tagesaktuell über Neuigkeiten aus den Gemeinden und der Verwaltung.

www.facebook.com/vghessdorf  www.instagram.com/vg_hessdorf 

Impressum

Herausgeber und Redaktion:

Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf

Hannberger Str. 5,

91093 Heßdorf,

Tel. 09135 73739-0,

Fax 09135 73739-10,

info@vg-hessdorf.de

Redaktionsleitung: Marc Brehme

Verantwortlich für den redaktionellen und amtlichen Bekanntmachungsteil:

Verwaltungsgemeinschaft:

Gemeinschaftsvorsitzender Jürgen Jäkel

Gemeinde Heßdorf:

Erster Bürgermeister Horst Rehder

Gemeinde Großenseebach:

Erster Bürgermeister Jürgen Jäkel

Verantwortlich für die techn. Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

LINUS WITTICH Medien KG,

Peter-Henlein-Str. 1, 91301 Forchheim,

Tel. 09191 7232-0, Fax 09191 7232-30

vertreten durch den Geschäftsführer

gemäß § 7 Abs.1 TMG: Geschäftsführer

Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.

Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde

Informationen zu überwachen oder nach

Umständen zu forschen, die auf eine

Rechtswidrigkeit hinweisen.

Anzeigenverkauf:

Frau Claudia Kern, Tel. 0177 9159847

c.kern@wittich-forchheim.de

Erscheinungsweise: monatlich

Verbreitungsweise:

Postversand an sämtliche Haushalte.

Kostenlos an alle Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf.

Einzel Exemplare zum Versand außerhalb des Verbreitungsgebietes können direkt beim Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil bestellt werden.

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Urheberrechtshinweise:

Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages. www.wittich.de/agb



Amtliche Nachrichten

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Einbeziehungssatzung „Mittelmembach“, 1. Änderung

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Bekanntmachung der Veröffentlichung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Heßdorf hat in öffentlicher Sitzung am 29.11.2022 beschlossen, die Einbeziehungssatzung Mittelmembach II gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufzustellen.

In seiner Sitzung am 24.10.2023 hat der Gemeinderat beschlossen, von der Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Mittelmembach II“ abzusehen bzw. das Verfahren als Einbeziehungssatzung „Mittelmembach“, 1. Änderung fortzuführen.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Behebung von Mängeln an der rechtsverbindlichen Satzung und die Klarstellung der städtebaulichen Ziele der Gemeinde.

Der räumliche Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung „Mittelmembach“, 1. Änderung umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1068/3, 1126/4 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 1126/5, 1126/2, 1126/6, 1128/1 und 1128 jeweils Gemarkung Heßdorf. Er ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Bei der Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nummer 3 BauGB sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend anzuwenden. Der Gemeinderat hat in derselben Sitzung den Entwurf der Einbeziehungssatzung „Mittelmembach“, 1. Änderung in der Fassung vom 20.10.2023 gebilligt, und beschlossen, den Planentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen und die Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Entwurf der Satzung in der Fassung vom 20.10.2023 steht einschließlich der Begründung sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom

11.12.2023 bis einschließlich 10.01.2024

online auf der Internetseite der Gemeinde Heßdorf unter www.hessdorf.de unter der Rubrik „Wirtschaft und Bauen“ -> „Aktuelle Bauleitplanungen“ (direkter Link: www.hessdorf.de/bauleitplanung) zur Einsichtnahme bzw. zum Download bereit.

Als alternative Zugangsmöglichkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 BauGB liegen die o.g. Unterlagen zusätzlich im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf (Hannberger Str. 5, 91093 Heßdorf, Zimmer 13) während der allgemeinen Dienstzeiten (s. u.) zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Allgemeine Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch, Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

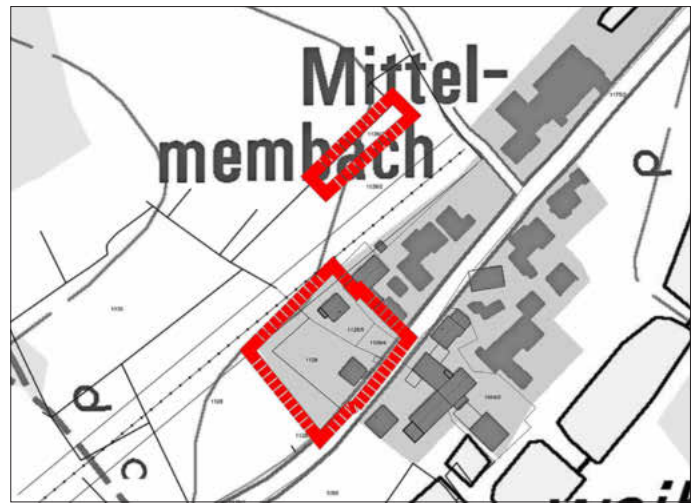
Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch per E-Mail an die Adresse bauamt@vg-hessdorf.de unter Angabe des Betreffs „Einbeziehungssatzung Mittelmembach“ übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unbeabsichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Heßdorf, 08.12.2023

Rehder

Erster Bürgermeister



Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung (rot strichliert) o. M., (Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2022)

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bebauungsplan „Heßdorf-Süd“,

1. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Heßdorf hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 beschlossen, den Bebauungsplan „Heßdorf-Süd“, 1. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan aufzustellen. Wesentliches Ziel der Planung ist es, hier umfänglich preisgünstigen Wohnraum zu ermöglichen.

Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst das Grundstück Fl.Nr. 584 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 570/12, 621/5, 588 und 55, jeweils Gmkg. Heßdorf und ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.11.2023 den Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 14.11.2023, gebilligt und beschlossen, den Planentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der Begründung, jeweils in der Fassung vom 14.11.2023 sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind in der Zeit vom **11.12.2023 bis einschließlich 17.01.2024**

auf der Internetseite der Gemeinde Heßdorf „www.hessdorf.de“ unter der Rubrik „Wirtschaft und Bauen“ auf „Aktuelle Bauleitplanungen“ einsehbar bzw. abrufbar. Direkter Link: www.hessdorf.de/bauleitplanung

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen per E-Mail an die Adresse bauamt@vg-hessdorf.de unter Angabe des Betreffs „Bebauungsplan „Heßdorf-Süd“, 1. Änderung“ übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 i. V. m. § 4a Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unbeabsichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Als alternative Zugangsmöglichkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 BauGB liegen die o.g. Unterlagen zusätzlich im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf (Hannberger Str. 5, 91093 Heßdorf, Zimmer 13) während der allgemeinen Dienstzeiten (s.u.) zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Allgemeine Dienstzeiten:

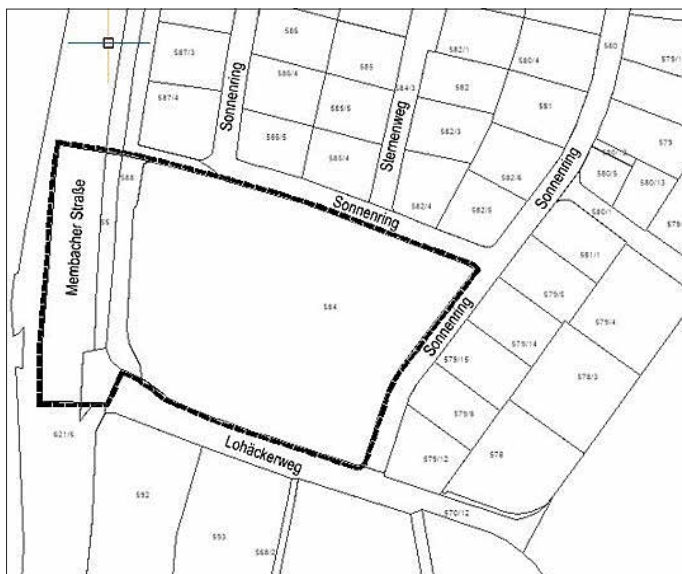
Montag bis Mittwoch, Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie z. B. Name, Anschrift, Telefonnummer, Email-Adresse etc. zustimmen. Gemäß Artikel 6 Abs. 1c und 1e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt.

Heßdorf, den 08.12.2023

Horst Rehder

Erster Bürgermeister



Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans o. M., (Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2023)

BEKANNTMACHUNG

über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4a Abs. 3 BauGB zum Entwurf der

Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heßdorf

Der Gemeinderat Heßdorf hat am 19.12.2017 die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Heßdorf beschlossen. Der Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Begründung und Umweltbericht ist von der Arbeitsgemeinschaft Stadt & Land, Neustadt/Aisch, ausgearbeitet und vom Gemeinderat am 24.10.2023 gebilligt worden.

Der Planentwurf mit Begründung liegt in der Zeit vom

08.01.2024 – 12.02.2024

in der Geschäftsstelle der

Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf

Hannberger Str. 5

91093 Heßdorf

während der allgemeinen Dienstzeiten

Montag bis Mittwoch, Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungs- und Landschaftsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 wird bekannt gemacht, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (Thematik in Klammer):

Betroffenheit von Zielen des Regionalplanes bzw. Schutzgebieten nach BNatSchG

- Regierung von Mittelfranken (RMF-SG24-8314.01-79-1-11 vom 26.04.18; RMF-SG24-8314.01-79-1-20 vom 30.07.2021; RMF – SG 24-8314.01-79-1-23 vom 02.06.2023 zu Regionaler Grünzug Seebach, landschaftliches Vorbehaltsgebiet, Erhalt von Waldflächen, Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (RR3)
- Planungsverband Region Nürnberg (PVRN-313 vom 14.5.18; PVRN-325 mit Gutachten des Regionsbeauftragten 24/RB7 832001 ERH vom 29.7.21; PVRN-332 vom 30.6.23 mit Gutachten des Regionsbeauftragten 24/RB7 832001 ERH vom 28.06.2023) zu Regionaler Grünzug Seebach, landschaftliches Vorbehaltsgebiet, Erhalt von Waldflächen
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (L2.2-4611-17-2-20 vom 7.7.2021; L2.2-4611-17-3-32 vom 20.04.23) zu Verlust von Waldflächen
- Landkreis Erlangen- Höchststadt, Untere Naturschutzbehörde (vom 24.05.18) zu Regionaler Grünzug Seebach; Ergänzung geschützter Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und Gebietsabgrenzung LSG

Betroffenheit des Schutzgutes Wasser

- Regierung von Mittelfranken (RMF-SG24-8314.01-79-1-11 vom 26.04.18 und 30.07.2022 und RMF – SG 24-8314.01-79-1-23 vom 02.06.2023 zu Betroffenheit Trinkwasserschutzgebiet durch Planung HE1
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (4.1-4621-ERH9-8422/2018 vom 26.04.18, 4.1-4621-ERH-9-15892/2021 vom 9.7.2021 und 4.1-4621-ERH 9-13463/2023 vom 23.05.2023) zu Wasserschutzgebiet Zweckverband Seebachgrund, Altlasten, Betroffenheit von Böden mit natürlichem hohem Retentionsvermögen (Klebheim)
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (E-Mail Fr. Zetelmeisl vom 05.07.17) zu Wasserschutzgebiet durch Planung HE1
- Landkreis Erlangen- Höchststadt, Umweltamt (vom 23.04.18, vom 26.07.21 und 17.05.2023) zu Überschwem-

mungsgebiet Seebach, Wasserschutzgebiet im Bereich der geplanten Gebiete HE1 und Röhrach, Deponiefläche in Röhrach

- Landkreis Erlangen- Höchstadt, SG 73 Hygiene (vom 23.04.18, vom 26.07.21 und 17.05.2023) zu Betroffenheit Wasserschutzgebiet im Bereich der geplanten Gebiete HE1

Betroffenheit des Schutzgutes Arten und Lebensräume

- Landkreis Erlangen- Höchstadt, Umweltamt (vom 23.04.18) zu Datenlage und Konfliktpotential besonders geschützter Arten
- BUND Naturschutz in Bayern e.V., Ortsgruppe Seebachgrund (vom 26.04.18) zu Betroffenheit Biotop 6331-296-001 durch Plangebiet HE1
- LBV Landesbund f. Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Erlangen und Erlangen- Höchstadt (vom 26.04.18) zu Betroffenheit von Arten im Allgemein und Bodenbrütern im Besonderen
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (L2.2-4611-17-2-20 vom 7.7.2021; L2.2-4611-17-3-32 vom 20.04.23) zu Verlust von Waldflächen

Betroffenheit des Schutzgutes Boden

- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (4.1-4621-ERH9-8422/2018 vom 26.04.18, 4.1-4621-ERH-9-15892/2021 vom 9.7.2021 und 4.1-4621-ERH 9-13463/2023 vom 23.05.2023) zu Altlasten, Betroffenheit von Böden mit natürlichem hohem Retentionsvermögen (Klebheim)
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (P-2009-1281-9_S2 vom 24.4.18) zu Ergänzung Bodendenkmal D-5-6331-0034 und (P-2009-1281-9_S6 vom 25.05.23) zu Ergänzung Bodendenkmal D-5-331-0067

Betroffenheit des Schutzgutes Mensch (Immissionsschutz)

- Landratsamt ERH (62.1 6100/133/II/18 vom 26.07.21) zu Schallschutz)
- Landratsamt ERH, (62.1 6102/133/II/18 vom 05.06.23), hier SG 40.2 Immissionsschutz zu Blendwirkung von PV-Anlagen, Emissionen von Verkehrs- bzw. Gewerbelärm, Emissionen von Staub, Gerüchen etc.
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (L2.2-4611-17-2-20 vom 7.7.2021; L2.2-4611-17-3-32 vom 20.04.23) zu Emissionen von landwirtschaftlichen Betrieben

Umweltbericht zum Flächennutzungsplan, Stand 28.02.2023.

Gemäß § 3 BauGB ist ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB darauf hinzuweisen, dass eine Vereinbarung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Parallel zur öffentlichen Auslegung stehen die Planunterlagen

auf der Homepage der Gemeinde Heßdorf unter www.hes-sdorf.de/bauleitplanung (Wirtschaft und Bauen -> aktuelle Bauleitplanungen) zum Download bereit.

Heßdorf, 08.12.2023

Rehder

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seebachgruppe

- BGS-WAS -

vom 28.11.2023

Auf Grund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung seines räumlichen Wirkungskreises einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht,
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke,
3. oder Grundstücke, die auf Grund einer Sondervereinbarung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

¹Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtiger ist. ²Sind mehrere Eigentümer eines Grundstückes oder Erbbauberechtigte vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. ⁴Dabei wird die ausgebauten Dachgeschossfläche nur mit 2/3 des darunter liegenden Geschosses angesetzt. ⁵Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss

an die Wasserversorgungseinrichtung auslösen oder die an die Wasserversorgungseinrichtung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen. ⁶Das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁷Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 5a

Übergangsregelung

¹Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Herstellungs- und Verbesserungsbeitragssatzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit auf deren Grundlage bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. ²Eine Nacherhebung findet nur statt, wenn sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nach Inkrafttreten dieser Satzung nachträglich ändern, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht (§ 5 Abs. 4); sie wird auf die Fläche beschränkt, die nicht bereits von einem Beitragstatbestand nach Satz 1 erfasst worden sind. ³Die vorhandene Geschoßfläche nach dieser Satzung wird insoweit nachveranlagt, als die Summe der beitragspflichtigen vorhandenen Geschoßflächen die nach vorangegangenem Satzungsrecht veranlagte Summe der zulässigen Geschoßfläche übersteigt.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt:

a)	pro m ² Grundstücksfläche	1,37 € ,
b)	pro m ² Geschoßfläche	9,27 € .

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht ganz oder teilweise abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 10) und Verbrauchergebühren (§ 10a).

§ 10

Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis Q ₃	4 m ³ /h	36,00 €/Jahr
bis Q ₃	10 m ³ /h	54,00 €/Jahr
bis Q ₃	16 m ³ /h	60,00 €/Jahr
bis Q ₃	25 m ³ /h	150,00 €/Jahr
bis Q ₃	40 m ³ /h	195,00 €/Jahr
bis Q ₃	63 m ³ /h	450,00 €/Jahr

§ 10 a

Verbrauchsgebühr

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 2,10 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger bewegliche Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,10 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11**Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12**Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 13**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14**Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1.12.1995, zuletzt geändert mit Satzung vom 27.12.2019, außer Kraft.

Heßdorf, den 28.11.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe

Horst Rehder

Verbandsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seebachgruppe

Wasserabgabesatzung – WAS

vom 28.11.2023

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit

Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Satzung:

§ 1**Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet des Stadtteils Dechsendorf der Stadt Erlangen, der Gemeinde Großenseebach, Landkreis Erlangen-Höchststadt, der Gemeinde Heßdorf, Landkreis Erlangen-Höchststadt, der Gemeindeteile Reinersdorf, Neuenbürg und Reuth des Marktes Weisendorf, Landkreis Erlangen-Höchststadt.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2**Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**

- (1) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) ¹Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschildner.

§ 3**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse) sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Gemeinsame Grundstücks-sind Hausanschlüsse, die über Privatanschlüsse (verzweigte Grundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.

Anschlussvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung ist die zweite Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenanteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender Bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. ³Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. ⁴Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleistungen dar.
- (3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) ¹Der Zweckverband kann das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. ²Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) ¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). ²Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. ³Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ⁴Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) ¹Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. ²Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) ¹Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. ²Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. ³Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8

Sondereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum des Zweckverbandes.
- (2) ¹Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. ²Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

- (3) ¹Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. ²Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. ³Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. ⁴Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (4) ¹Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. ²Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. ³Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. ²Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) ¹Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. ²Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. ³Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) entfällt (§ 12 Abs. 4 AVBWasserV ist aufgehoben zum 18.12.2014)
- (4) ¹Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. ²Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. ³Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) ¹Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
 - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

²Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Zweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. ³Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) ¹Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. ²Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. ³Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. ⁴Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. ⁵Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) ¹Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach Straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) ¹Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. ²Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. ³Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.
- (5) ¹Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. ²Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seines Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) ¹Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. ²Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) ¹Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. ²Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.

²Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbandes berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. ³Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

- (2) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Zweckverbandes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

- (1) ¹Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. ²Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) ¹Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist.

²Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. ³Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

- (3) ¹Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. ²Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. ³Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. ⁴Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. ⁵Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) ¹Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. ²Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende Versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.
- (2) ¹Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. ²Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) ¹Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. ²Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) ¹Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. ²Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) ¹Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Zweckverband zu beantragen.

²Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. ³Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Zweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) ¹Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.
- 2§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) ¹Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. ²Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt ist oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
- (5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

- (1) ¹Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. ²Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. ³Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

- (1a) ¹Der Zweckverband ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechseln den Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. ²Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. ³Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z. B. Leckage- oder Rückflusswerte).

⁴Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. ⁵Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes erforderlich ist. ⁶Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. ⁷Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. ⁸Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. ⁹Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. ¹⁰Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.

- (2) ¹Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. ²Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. ²Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) ¹Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. ²Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. ³Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20**Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzähler-schacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21**Nachprüfung der Wasserzähler**

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs.2 des Eichgesetzes verlangen. ²Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Der Zweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22**Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs**

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23**Einstellung der Wasserlieferung**

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) ¹Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. ²Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. ³Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
 4. gegen die vom Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25**Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt zum 1.1.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1.12.1995, zuletzt geändert mit Satzung vom 23.5.2000, außer Kraft.

Heßdorf, den 28.11.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe

Horst Rehder

Verbandsvorsitzender



BEKANNTMACHUNG

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung hat in der öffentlichen Sitzung am 13.07.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat mit Schreiben vom 10.11.2023 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 Abs. 1, Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die Satzung ist nunmehr nach ihrer Ausfertigung bekannt zu machen:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seebachgruppe – Sitz: Heßdorf (Landkreis Erlangen-Höchstadt) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund § 10 Abs. 1 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe – Sitz: Heßdorf - folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
und

1.638.400 Euro

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab.

255.700 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Heßdorf, 08.12.2023
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Seebachgruppe

Horst Rehder
Verbandsvorsitzender

Es wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan eine Woche lang vom

08.12.2023 – 15.12.2023

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf, Hannberger Straße 5, 91093 Heßdorf, Zimmer Nr. 10 aufliegt. Außerdem liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der VGem Heßdorf innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Heßdorf, den 08.12.2023
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Seebachgruppe
Gez.

Horst Rehder
Verbandsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserverband Seebachgrund hat in der öffentlichen Sitzung am 01.08.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat mit Schreiben vom 10.11.2023 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die Satzung ist nunmehr nach ihrer Ausfertigung bekannt zu machen:

Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Seebachgrund (Landkreis Erlangen-Höchstadt) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund §18 der Verbandssatzung und der Art. 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Seebachgrund folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.049.700 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

620.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Deckung des Finanzbedarfs

1. Der durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf **1.049.700 Euro** festgesetzt. Er wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage).
2. Der durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts wird auf **620.000 Euro** festgesetzt. Er wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Heßdorf, 08.12.2023

Zweckverband Abwasserverband Seebachgrund

Karl-Heinz Hertlein

Verbandsvorsitzender

Es wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan eine Woche lang vom

08.12.2023 – 15.12.2023

in der Finanzverwaltung der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf, Hannberger Straße 5, 91093 Heßdorf, Zimmer Nr. 10 aufliegt. Im Übrigen werden Haushaltssatzung und Haushaltsplan während des gesamten Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten.

Gemäß § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) ist der Ausgabetag dieses Mitteilungsblattes – der 08.12.2023 – der Tag der amtlichen Bekanntmachung der vorstehenden Satzung. Sie gilt hiermit als bekanntgemacht.

Heßdorf, den 08.12.2023

Abwasserverband Seebachgrund

Gez.

Karl-Heinz Hertlein

Verbandsvorsitzender



Aus der Verwaltungsgemeinschaft

Preisänderung beim Reisepass ab 2024

Im kommenden Jahr passt die Bundesdruckerei den Preis für den Reisepass an. Ab 01.01.2024 beträgt die Grundgebühr für antragstellende Personen ab 24 Jahren beim Reisepass 70,00 Euro (bisher 60,00 Euro). Die Preise für optionale Zuschläge oder eine Express-Bestellung - bleiben unverändert.

Bitte beachten Sie die **Bearbeitungszeit von 4-6 Wochen** bei der ausstel-

lenden Bundesdruckerei, die ab der Beantragung bei uns läuft und auf die wir in der Verwaltung keinen Einfluss haben. Bitte beziehen Sie das in Ihre Urlaubsplanung mit ein.

Prüfen Sie frühzeitig die Gültigkeit Ihrer Ausweisdokumente - und ggf. auch die Ihrer Kinder - und beantragen Sie neue Dokumente rechtzeitig bei uns im Bürgerbüro.

Alle Informationen zu Kosten und Antragsprocedere etc. aller Ausweispapiere (Personalausweis, (Kinder-) Reisepass) finden Sie unter www.vg-hessdorf.de/ausweis. Wenn Sie weitere Fragen zum Thema haben, wenden Sie sich gern an unsere Kolleginnen im Einwohnermelde- und Passamt des Bürgerbüros unter buergerbuero@vg-hessdorf.de oder Tel. (09135) 73739-0.

Änderungen beim Kinderreisepass ab 2024

Es wurde gesetzlich festgelegt, dass der Kinderreisepass zum 01.01.2024 wegfallen wird. Daher können **ab dem 1. Januar 2024 keine Kinderreisepässe mehr neu beantragt oder verlängert werden**. Für Kinder kann dann nur noch ein **regulärer Reisepass** (alternativ ein Personalausweis) als Ausweisdokument beantragt werden. Diese sind für Personen unter 24 Jahre sechs Jahre gültig.

Die Kinderreisepässe haben wir bisher im Einwohnermelde- und Passamt im Rathaus Heßdorf selbst ausgestellt; sie konnten nach der Beantragung bei uns auch gleich mitgenommen werden. Da Sie nun für Kinder ebenfalls einen regulären Reisepass benötigen und dieser über die Bundesdruckerei ausgestellt wird, ist mit einer **Bearbeitungszeit von 4-6 Wochen** zu rechnen.

Bitte beziehen Sie das in Ihre Urlaubsplanung mit ein. **Prüfen Sie rechtzeitig die Gültigkeit Ihrer Ausweisdokumente - und die Ihrer Kinder - und beantragen Sie neue Dokumente rechtzeitig im Bürgerbüro im Rathaus.**



Die Gültigkeit von bereits ausgestellten Kinderreisepässen bleibt unberührt. Allerdings ist ab 2024 keine Verlängerung von Kinderreisepässen mehr möglich!

Weitere Informationen gibt es unter www.vg-hessdorf.de/ausweis

Weitere Informationen gibt es unter www.vg-hessdorf.de/ausweis

Weitere Informationen gibt es unter www.vg-hessdorf.de/ausweis

Das Fundamt meldet:

- **Braune Ledertasche** mit Tabak, gefunden: 08.07.23, Röhrach-Hannberg am Radweg
- **Schlüssel mit Karabiner**, gefunden: 16.07.23, Großenseebach, „Am Bach“, zwischen den Hausnummern 8 und 10
- **Smartphone**, gefunden im Bus der Linie 202 in Großenseebach am 27.07.23
- **Sonnenbrille**, gefunden: 01.08.23, Großenseebach, Panoramaweg
- Abzuholen beim Fundamt im Rathaus Heßdorf Tel. (09135) 73739-0 oder E-Mail: buergerbuero@vg-hessdorf.de Hinweis: Die verlorenen Gegenstände müssen beim Fundamt

durch genaue Beschreibung identifiziert werden können.

- **Zwei Damen-Sonnenbrillen** (braun bzw. schwarz) gefunden: Mitte August, Großenseebach, Flurbereinigungsweg
- **Brille mit schwarzem Brillenetui**, gefunden: 28.08.23 (Einwurf in Briefkasten am Rathaus Heßdorf)
- **Damenrad Marke „Hercules“**, Farbe blau, gefunden: 08.09.23, Hesselberg
- **365-Euro-Ticket** (für September), gefunden: 22.09.23, Radweg zwischen Heßdorf und Hannberg
- **Kinderwagen**, Marke „Gesslein“ mit Sonnenschirm, gefunden: 28.09.23, Wald bei Röhrach

- **Schlüssel mit schwarzen Halsband**, gefunden: 17.10.23, Hannberg, Parkplatz Kirche
- **Schlüsselring mit 3 Schlüsseln**, gefunden: 22.10.23, An der Straße zwischen Mittel- & Untermembach
- **Pedelec/E-Bike**, schwarz, Marke Ansmann, gefunden: 28.10.23, Heßdorf, Kreis-Bauhof beim Trafohäuschen
- **Autoschlüssel mit Hausschlüssel**, gefunden: 04.11.23, Heßdorf, Simon-Rabl-Weg, auf einer Bank
- **3 (Haus-)Schlüssel mit Anhänger**, gefunden: 04.11.23, Großenseebach, Gehweg auf Höhe Wiesenstraße 33-55

Aktuelle Entsorgungstermine

Altpapier und „Gelber Sack“

Heßdorf

Dienstag, 12.12.2023

Donnerstag, 11.01.2024

Dannberg, Hannberg, Hesselberg, Klebheim, Mittel-, Ober- und Untermembach, Niederlindach, Röhrach

Mittwoch, 13.12.2023

Großenseebach

Donnerstag, 14.12.2023

Restmüll-/Biotonne

Großenseebach, Dannberg, Hannberg, Hesselberg, Klebheim, Niederlindach, Röhrach

Freitag, 15.12.2023

Samstag, 30.12.2023

Samstag, 13.01.2024

Heßdorf, Unter-, Mittel- und Obermembach

Montag, 11.12.2023

Samstag, 23.12.2023

Dienstag, 09.01.2024

Alle Angaben ohne Gewähr.

Bitte alle Gefäße bis spätestens 6.00 Uhr bereitstellen.

Die aktuellen Abfuhrtermine können Sie ebenfalls über das Internet unter www.erlangen-hoechst.de/aktuelles/abfallkalender abrufen. **Nicht abgeholte oder nicht geleerte Gefäße** melden Sie bitte dem Entsorger direkt unter **Tel. 09131 - 796170**.

Wichtige Rufnummern

Überfall/Unfall	110
Feuer	112
Notarzt,	112
Rettungsdienst	
Ärztlicher	
Bereitschaftsdienst	116 117
Polizei	
Herzogenaurach	(09132) 7 80 90

Stromversorgung E.ON Bayernwerk

Störungsnummer	(0941) 28 00 33 66
Technischer	(0941) 28 00 33 11
Kundendienst	
Defekte	(09135) 73739-29
Straßenlampen	

Wasserzweckverband (Trinkwasser)

Wassermeister (0171) 540 41 87
Störungshotline Wasser ESTW außerhalb der regulären Dienstzeit (09131) 823 33 33

Schließtage in der Verwaltung

„Zwischen den Jahren“ geschlossen

Die Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf und ihre Außenstelle Großenseebach sowie die Bauhöfe beider Gemeinden haben zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. **Ab Dienstag, 2. Januar 2024 ist wieder regulär geöffnet.**

Für Sterbefälle ist in der Zeit bis 2. Januar ein Notdienst des Standesamtes eingerichtet. Sie erreichen ihn per E-Mail an standesamt@vg-hessdorf.de.

Bestatter werden gebeten, die Unterlagen zu Sterbefällen im pdf-Format an diese E-Mail-Adresse zu senden.

Personalien

Ende November hat sich unsere Mitarbeiterin **Margarete Wanjelik** in die Altersteilzeit verabschiedet. Frau Wanjelik begann ihre Tätigkeit 1977 als Schreibkraft beim Wasserzweckverband und wechselte 1989 zur Verwaltungsgemeinschaft. Dort war sie zuständig für das Kindergarten- und Schulwesen, arbeitete früher auch intensiv am Mitteilungsblatt mit und betreute ebenso das Vereinswesen und die Sporthallenbelegungen in Hannberg.

Ebenfalls Ende November hat Frau **Birgit Opel** nach mehr als drei Jahren Tätigkeit im Sekretariat als Assistenz der Bürgermeister die Verwaltung verlassen. Mit diesen beiden Mitarbeiterinnen verliert die Verwaltung kompetente und im Team beliebte Kolleginnen.

Seit November ist **Frau Kathrin Ziegler** für die Verwaltungsgemeinschaft tätig und übernimmt Teilbereiche der Aufgaben dieser beiden ehemaligen Kolleginnen.

So ist Frau Ziegler unter anderem für die Hallenbelegung in Hannberg sowie das Vereinswesen zuständig. Außerdem unterstützt sie das Sekretariat durch Zuarbeiten für Bürgermeister und Geschäftsleitung, wie etwa die Vorbereitung der Gratulationen und bildet außerdem die Verbindung zwischen Hort, Schule und Verwaltung.

Mit Frau **Monika Voigt** ist schon seit August ein weiterer Neuzugang im VG-Team im Rathaus Heßdorf tätig. Diese neue Kollegin hat das Kindergarten- und Schulwesen von Frau Wanjelik übernommen und ist auch für die Betriebskostenförderung nach BayKi-BiG, die Anmeldungen auf Betreuungsplätze bei den Seebachwichteln und für die Kostenfreiheit des Schulweges zuständig.

Wir wünschen Frau Wanjelik und Frau Opel nur das Beste für ihre persönliche Zukunft und den beiden neuen Kolleginnen Voigt und Ziegler einen guten Start in unserem Team!



Wir begrüßen recht herzlich die neuen Mitarbeiterinnen Monika Voigt (links) und Kathrin Ziegler im Team der Verwaltungsgemeinschaft. Foto: VG Heßdorf/Brehme

Räum- und Streupflicht im Winter

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

der Winter steht vor der Tür und wir erinnern aus diesem Anlass wieder an die Verpflichtung zur Schneeräumung und zum Streuen auf Gehwegen und Gehbahnen, die in § 9 – 11 der jeweiligen gemeindlichen Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter geregelt sind. (Die Verordnung finden Sie auf der Homepage der VG unter www.vg-hessdorf.de/buergerservice oder können Sie zu den Öffnungszeiten in der Verwaltung einsehen).

Die Grundstücksanlieger sind demgemäß verpflichtet, **an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 8.00 Uhr jeweils bis 20.00 Uhr zu räumen und zu streuen**. Die Verpflichtung zum Winterdienst gilt innerorts sowohl an ausgebauten Gehsteigen als auch am Randstreifen von Straßen, an denen kein gesonderter Gehweg vorhanden ist.

Die Gehbahnen sind also zu den genannten Zeiten von Schnee zu räu-



Winterdienst des Bauhofs der Gemeinde Heßdorf

men und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit Tausalz oder anderen ätzenden Stoffen, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Das Streuen von **Tausalz ist nur zulässig**, wenn **besondere Glättegefahr** (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) gegeben ist. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind **neben der Gehbahn oder auf dem eigenen Grundstück** so zu lagern, dass der Verkehr dadurch nicht gefährdet oder erschwert wird. **Es ist nicht zulässig, das Räumgut auf die Fahrbahn zu schieben**. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind freizuhalten.

Die Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf erinnert alle Grundstücksanlieger (auch von unbebauten Grundstücken) ganz dringend an die Einhaltung ihrer Verpflichtung. Nachdem es bei Stürzen und Verletzungen sehr schnell zu hohen Schadensersatzforderungen kommen kann, wird nicht nur dringend

empfohlen, die Verpflichtung ernst zu nehmen, sondern ggf. auch an den **Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung** zur Regelung von Schadensfällen zu denken.

Weiterhin möchte die Verwaltung darauf hinweisen, dass der Räum- und Streudienst in den Straßen nur dann durchgeführt werden kann, wenn ein **ungehindertes Durchkommen der Räumfahrzeuge** möglich ist. Insbesondere bitten wir, nicht beidseitig oder am Ende von Sackgassen sowie in Wendehämmern zu parken. Das Rückwärtsfahren mit Räumfahrzeugen stellt eine erhebliche Gefahr dar und verzögert die Arbeiten. Wir bitten daher die Bevölkerung, Fahrzeuge möglichst auf eigenen Hofflächen zu parken oder aber in jedem Falle nur eine Straßenseite zu benutzen. Bei Behinderungen wird in den jeweiligen Straßen kein Winterdienst durchgeführt.

Generell gilt jedoch: Der **Verkehrsteilnehmer** hat auch bei winterlichen Verhältnissen die Straße so hinzunehmen, wie sie sich präsentiert. Er hat sein Fahrverhalten darauf auszurichten, notfalls auf die Benutzung des Fahrzeuges zu verzichten. Um Einhaltung und Beachtung wird gebeten.



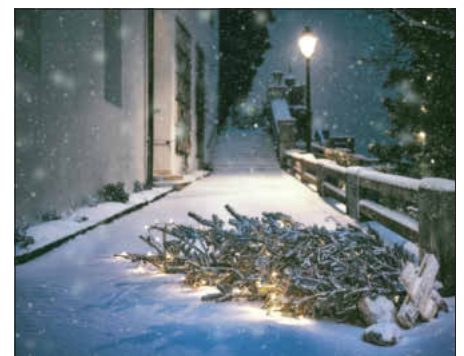
Grundstücksanlieger in unseren Gemeinden sind verpflichtet, Schnee und Eis zu beseitigen. In Miethäusern wird diese Pflicht häufig auf die Mieter übertragen.

Abholung der Christbäume im Januar 2024

Die Abholung der Christbäume in **Heßdorf** erfolgt ab dem **8. Januar 2024** an den folgenden zwei, drei Tagen. In **Großenseebach** werden die Bäume am **9. Januar 2024** vom Bauhof abgeholt. Bitte stellen Sie den Baum am besten bereits **am Vorabend** des Ter-

mins an die Straße - ähnlich wie beim Gelben Sack oder den Altpapier- und Restmülltonnen.

Wichtig: Nur vollständig abgeleerte Bäume (Kugeln, Lametta etc.) werden mitgenommen!





Hundekot auf öffentlichen Flächen - immer wieder ein Ärgernis

Niemand tritt gern in einen Hundehaufen. Neben der Verschmutzung der Schuhe verursacht das auch eine Geruchsbelästigung und Ekelerregung bei unseren Bürger*innen. Eine fachgerechte Entsorgung der Hinterlassenschaften von Hunden ist nicht nur gut für das bürgerschaftliche Verhältnis, sondern auch für den eigenen Geldbeutel und für die Natur.



Bitte nutzen Sie die aufgestellten Spender für Hundekotbeutel und entsorgen Sie damit die Hinterlassenschaften Ihrer Tiere.

Wussten Sie, dass es im Schnitt neun Wochen dauert, bis sich eine solche Hinterlassenschaft von Hunden zersetzt? Und Hundekot ist nicht einfach nur Abfall, sondern sehr problematischer Abfall. Auch als Dünger taugt der Haufen nicht, sondern ist ganz im Gegenteil eine Umweltgefährdung – etwa auf Spielplätzen. Im Hundekot sind Würmer und Krankheitserreger enthalten, die für die spielenden Kinder natürlich gefährlich werden können. Ebenso gehört er nicht auf landwirtschaftliche Nutzflächen, denn dort kann er Feldfrüchte verunreinigen.

Damit wir uns richtig verstehen: Niemand stellt in Frage, dass der Hund als Begleiter für viele Menschen eine wichtige Funktion hat. Nicht nur, dass das Tier als „bester Freund des Menschen“ gilt und buchstäblich Leben, Freude und Abwechslung ins Haus bringt, er schützt auch vor Vereinsamung und sorgt für Kontakt. Eine sehr schöne Sache!

Dennoch entstehen in einem Hundeleben auch durchschnittlich eine Tonne Kot und 2.000 Liter Urin. Hochgerechnet auf die schätzungsweise mehr als zehn Millionen Hunde in Deutschland ist das eine ganze Menge. Und es geht nicht nur um die Verunreinigung von Spielplätzen, Feldern oder öffentlichen Wegen.

Kot und Urin von Hunden haben auch einen Anteil daran, dass Böden und Gewässer und Böden verunreinigt werden. Der Kot der Tiere ist reich an Phosphaten und Stickstoff, die dann in die Natur gelangen und damit sogar Pflanzen verdrängen oder dafür sorgen, dass sich andere verstärkt ansiedeln. So breiten sich Brennnesseln etwa besonders gern auf stickstoffhaltigen Böden aus.

Hundehalter*innen sollten also die Hinterlassenschaften ihrer Tiere bitte umgehend sorgfältig entfernen. Im Gemeindegebiet sind dafür Spendebehälter für Hundekotbeutel aufgestellt, mit denen Hundeführer*innen die Verunreinigungen schadlos beseitigen können. Anschließend sollten die Beutel in städtischen Mülleimern oder der heimischen Restmülltonne landen.

Die meisten unserer Hundehalterinnen und Hundehalter nutzen rege die Kotbeutelspender und tragen dafür Sorge, dass das „Geschäft“ ihres Hundes wieder mitgenommen und in dem heimischen oder in den öffentlichen Mülleimern entsorgt wird. Bei ihnen bedanken wir uns für Ihr vorbildliches Verhalten! An alle anderen Hundehalter*innen geht unsere eindringliche Bitte, zukünftig bitte die Hinterlassenschaften ihrer Tiere ebenso unverzüglich und restlos zu beseitigen.

Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung sowie Änderung der Wasserabgabesatzung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Seebachgruppe hat in ihrer Sitzung am 28.11.2023 einstimmig die **Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung sowie die Änderung der Wasserabgabesatzung beschlossen**.

Die Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung beinhaltet folgende wesentliche Änderungen:

- Erhöhung der Wasserverbrauchsgebühr von bisher 1,87 Euro netto auf 2,10 Euro/qm³ netto;

Die Satzungsänderung der Wasserabgabesatzung beinhaltet folgende wesentliche Änderungen:

- Der Zweckverband ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen.

Beide Satzungen treten am 01.01.2024 in Kraft.

Die neuen Satzungen sind im Teil „Amtliche Nachrichten“ in diesem Mitteilungsblatt veröffentlicht und können während der Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf, Hannberger Str. 5, 91093 Heßdorf, eingesehen werden.

Zweckverband Seebachgruppe

Rehder

Verbandsvorsitzender

Wasserzähler - Ablesung, Zugang und Frostsicherheit

Der Zweckverband bittet seine Kunden darauf zu achten, dass die Hauswasserzähler immer frei zugänglich sind. Bitte stellen Sie die Zähler und Absperrhähne nicht mit Möbelstücken etc. zu oder bauen Sie gar durch Trockenbaumaßnahmen ein. Der direkte Zugang zu diesen Sicherheitsvorrichtungen muss jederzeit gewährleistet sein. Nur so kann man im Notfall schnell reagieren und Schaden abwenden.

Außerdem möchten wir daran erinnern, dass es der kalten Jahreszeit vermehrt zu Schäden an Wasserleitungen und Wasserzählern kommt. Achten Sie bitte darauf, dass die Frostfreiheit der Leitungen in allen (auch unbewohnten) Räumen mit Wasserleitungen und Wasserzählern jederzeit gewährleistet ist. Falls notwendig, sollten entsprechende Maßnahmen (Dämmung der Räume, Isolierung der Leitungen etc.) durchgeführt werden.

Bauherren achten bitte insbesondere

auf den Schutz der Anschlussleitungen und Wasserzähler. Straßenkappen für die Absperrschieber der Hausanschlussleitungen sind von Schnee und Eis freizuhalten und vor Einfrieren zu schützen.

Ablesung der Wasserzähler

Ende November wurden die Ablesebriefe für die Wasserzähler verschickt. Wir bitten darum, den Zählerstand der Wasserzähler (Hauptzähler und ggf. Gartenwasserzähler) abzulesen und bis spätestens 31. Dezember 2023 der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf mitzuteilen.

Dies können Sie durch Rücksendung des Ablesebriefes, per Fax, E-Mail oder auf dem Postwege tun (die Kontaktdaten hierzu finden Sie im Ablesebrief). Unter www.vg-hessdorf.de finden Sie unser Bürgerserviceportal. Dort können Sie mit den Angaben aus dem Ablesebrief die Meldung bequem von zu Hause aus vornehmen.

Wir bitten Sie beim Ausfüllen des Ablesestandes zu beachten, dass am Wasserzähler nur **reine Zahlenwerte ohne Kommastellen** einzutragen sind. Also bitte alle Zahlen eintragen, die auf dem Zähler als Zahlen zu lesen sind.

Beispiel: 0 0 6 5 4 m³

Bitte helfen Sie durch die termingerechte Mitteilung des Zählerstandes mit, die Jahresabrechnung zügig abzuwickeln und Fehlerabrechnungen auf Grund von geschätzten Zählerständen zu vermeiden. Für Ihre Mitarbeit bereits im Voraus herzlichen Dank.

Kommen Sie gut durch den Winter!

Ihr Team vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe

Kontakt:

Wassermeister Udo Werner

E-Mail: udo.werner@vg-hessdorf.de

Störungsnummer: 0171-5404187 oder ESTW Tel. (09131) 823-3333 (Störungen außerhalb der regulären Dienstzeiten)



Aus den Vereinen



Einladung zur Weihnachtsfeier 2023

Der VdK Ortsverband Heßdorf lädt herzlich zu seiner Weihnachtsfeier am **16.12.2024 um 14:30 Uhr in die Mehrzweckhalle in Großenesebach** ein. Bei Kaffee und Stollen wollen wir einen besinnlichen Nachmittag verbringen.

Wir wünschen allen Mitgliedern und ihren Familien eine schöne Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest.

Brigitte Schmitt

1. Vorsitzende



Kirchliche Nachrichten

WIR
SIND
*
WIEDER
UNTERWEGS

von Haus
zu Haus!



www.sternsinger.de

Liebe Großenseebacher,

die Sternsinger sind am Samstag, **6. Januar 2024**
in unserer Gemeinde unterwegs.

Bei ihrem Besuch bitten sie um Unterstützung für
Kinder weltweit und wünschen Ihnen Gottes Segen
im neuen Jahr.

Die diesjährige Aktion steht unter dem Motto
**„Gemeinsam für unsere Erde -
in Amazonien und weltweit!“**

Unsere Sternsinger freuen sich auf einen Besuch bei
Ihnen und danken Ihnen schon jetzt herzlich
für die freundliche Aufnahme und Ihre Spende.

**Ihre/Eure Sternsinger von
St. Michael, Großenseebach**

Informationsmaterial und Segenstütchen finden Sie
auch in der Kirche St. Michael.

Übrigens: Jede Gruppe hat einen Ausweis dabei, der
sie zum Sammeln berechtigt.
Wir sind auch telefonisch erreichbar unter 09135-
6766 oder 0179-2159508



AKTION
DREIKÖNIGSSINGEN
20* C+M+B+24

**Katholisches Pfarramt
Hannberg**

Gottesdienste

Zu unseren Gottesdiensten laden wir ganz herzlich ein:

Dienstag	Hannberg	08:30	Eucharistiefeier
Mittwoch	Großensee- bach	18:00	Rosenkranz
		18:30	Eucharistiefeier
Donnerstag	wechselnde Orte	18:30	Eucharistiefeier
Sonntag	Hannberg	09:00	Eucharistiefeier
	Großensee- bach	10:30	Eucharistiefeier
So, 10.12.	Ha	9:00	Wort-Gottes-Feier
	Gsb	10:00	Spielstraße in der Schule

	Gsb	10:30	Pfarrgottesdienst / Kinderabenteuerland
	Ha	14:30	Adventsandacht für Junggebliebene
Do, 14.12.	Hesselberg	18:30	Festgottesdienst zum Patrozinium
Fr, 15.12.	Ha	7:00	Rorate anschl. Frühstück
So, 17.12.	Ha	9:00	Eucharistiefeier
	Gsb	10:30	Eucharistiefeier
Mi, 20.12.	Gsb	18:30	Eucharistiefeier – Bußgottesdienst
Fr, 22.12.	Ha	7:00	Rorate anschl. Frühstück
So, 24.12.	Ha	9:00	Pfarrgottesdienst
	Gsb	11:00	Kleinkinderkrippen- feier
	Gsb	15:00	Krippenfeier
	Ha	23:30	Christmette
Mo, 25.12.	Ha	9:00	Festgottesdienst
	Gsb	10:45	Festgottesdienst
Di, 26.12.	Ha	9:00	Festgottesdienst mit Kindersegnung
	Gsb	10:30	Festgottesdienst
Mi, 27.11.	Gsb	18:30	Eucharistiefeier
So, 31.12.	Gsb	10:30	Gemeinsamer Jahres- schlußgottesdienst
Mo, 01.01.	Ha	10:30	Eucharistiefeier
Mi, 03.01.	Gsb	18:00	Gebet um geistl. Berufe
	Gsb	18:30	Eucharistiefeier
Do, 04.01.	Ha	18:30	Eucharistiefeier anschl. Gebet um geistl. Berufe
Sa, 06.01.	Ha	8:30	Eucharistiefeier mit Aussendung der Sternsinger
	Gsb	10:00	Eucharistiefeier mit Aussendung der Sternsinger
So, 07.01.	Ha	9:00	Eucharistiefeier
	Gsb	10:30	Eucharistiefeier

Aktuellste Informationen:
Gottesdienstordnung oder www.pfarrei-hannberg.de

Junggebliebene

Sonntag, **10. Dezember 2023** um **14:30 Uhr**

Adventsandacht in der Pfarrkirche, anschl. herzliche Ein-
ladung an alle in den Andreassaal zu unserer jährlichen
Adventsfeier! Wir bieten adventliche Geschichten, Lieder
und Ähnliches, aber natürlich auch Kaffee und Kuchen!

Pfarr- und Kinderfasching

Merken Sie sich den Termin vor: Pfarrfasching in Hannberg.
Der **Pfarrfasching** der Pfarreien Weisendorf, Hemhofen
und Hannberg findet am **Samstag, 03.02.2024** in der Sport-
halle Seebachgrund in Hannberg statt. Der **Kinderfasching**
findet am **Sonntag, 04.02.2024** ebenfalls in der Sporthalle
Seebachgrund statt.

Veranstaltungskalender 2024

Gemeinde Großenseebach

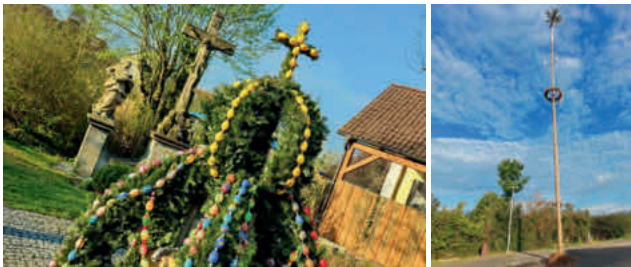


- BN = Bund Naturschutz
- EB GS = Elternbeirat Grundschule Großenseebach
- EB Kita = Elternbeirat Seebachwichtel
- evKG = evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Kairlindach
- FFW = Freiwillige Feuerwehr
- FSV = Fußball-Sportverein
- FW = Freie Wähler
- GSBH = Großenseebacher Herbst
- GVC = Gesangverein Cäcilia
- HGV = Heimat- und Gartenpflegeverein
- JuKa = Feuerwehr Jugendkapelle
- KiTa SW = Kita Seebachwichtel
- MZH = Mehrzweckhalle
- PM = pro Mission e.V.
- TRV = Trachtengruppe
- VdK = VdK Ortsverband Seebachgrund-Heßdorf

Januar	
Bis inkl. 05.01.	KiTa geschlossen
05.-07.01.	Blärschulungstage in Puschendorf, PM
06.01.	Offenes Singen an Epiphanias, evKG
10.01.	JHV, St. Michaelsverein
23.01.	JHV (alle Aktiven), FFW
25.01.	Stammtisch, BN
Februar	
04.02.	JHV, FSV
04.02.	Kinderfasching, EB GSB
05.-08.02.	Verkleidungswoche (Fasching), KiTa SW
08.02.	Faschingsparty Kindergarten, KiTa SW
09.02.	Faschingsparty Krippe, KiTa SW
09.02.	Ausflug ins Tucherland, KiTa SW
10.02.	Faschingsball, FFW
12.-13.02.	Planungstage (geschlossen), KiTa SW
22.02.	JHV, BN
23.02.	JHV mit Neuwahlen, TRV
25.02.	JHV, JuKa
März	
09.03.	Schlachtschüssel, FFW
10.03.	Fastenessen in der MZH in GSB, kath. Pfarrei
12.03.	Osternest basteln (Füchse), KiTa SW
13.03.	Osternest basteln (Hasen/Maulwurf/Igel), KiTa SW
14.03.	Osternest basteln (Eulen), KiTa SW
17.03.	Räderbörse, EB GSB
18.03.	Osternest basteln (Käfer), KiTa SW
19.03.	Osternest basteln (Schnecken), KiTa SW
21.03.	Stammtisch, BN
23.03.	Binden & Aufstellen des Osterbrunnens, TRV
28.03.	Osternest-Suche, KiTa SW
31.01.	Osternacht, evKG
April	
09.04.	Abbauen des Osterbrunnens, TRV
13.-14.04.	7. Jahresfest und Freundestreffen in Burgambach/Scheinfeld, PM
21.04.	Jubelkonfirmation, evKG
25.04.	Stammtisch, BN
28.05.	Feier der Erstkommunion, kath. Pfarrei
Mai	
09.05.	Familien-GD mit anschl. Gemeindefest Kairlindach, evKG
10.05.	Gottesdienst zum Hagelfeiertag, evKG
11.05.	Kindertag Natur, MfG
12.05.	Muttertagskonzert, JuKa
20.-25.05.	Pfingst-Zeltlager, kath. Pfarrei
23.05.	Stammtisch, BN
30.05.	Fronleichnamsprozession, TRV
30.05.-02.06.	Seebach Open (Schachturnier), FSV
Juni	
15.06.	Sportfest, KiTa SW
22.06.	Schlossführung in Pommersfelden, TRV
23.06.	Konfirmation in Kairlindach, evKG
29.06.	Johannifeuer, FFW
27.06.	Stammtisch, BN

Juli	
07.07.	2. Großenseebacher Garagenflohmarkt, MfG
13.07.	Sommerfest, TRV
19.-21.07.	Vater-Sohn-Erlebnisfreizeit in Kappel, Fränkische Schweiz, PM
20.07.	Ausflug, FFW
25.07.	Stammtisch, BN
26.07.	Vorschul-Event, KiTa SW
27.07.	Sommerfest an der Kirche, St. Michaelsverein
August	
02.08.	Kita schließt 13 Uhr, KiTa SW
04.08.	Teilnahme Hohlgrassenfest Dechsendorf, TRV
04.08.	Waldgottesdienst in Biengarten, evKG
05.-23.08.	Sommerferien – KiTa geschlossen, KiTa SW
14.08.	Kräutersträuße binden, TRV
15.08.	Verkauf der Kräutersträuße nach GD, TRV
26.-27.08.	Planungstage – KiTa geschlossen, KiTa SW
29.08.	Schlachtschüssel (Kerwa-Auftakt)
30.08.-02.09.	KERWA Großenseebach
September	
02.09.	Kerwa-Montag – KiTa schließt um 12 Uhr (es gibt kein warmes Mittagessen), KiTa SW
14.09.	Weinwanderung Ipsheim, TRV
15.09.	Tag der offenen Tür, FFW
26.09.	Stammtisch, BN
28.09.	Festgottesdienst zum Patrozinium, kath. Pfarrei
28.09.-06.10.	Radreise Berlin-Kopenhagen, PM
Oktober	
04.10.-03.11.	Großenseebacher Herbst, GSHB
06.10.	Erntedankfest, GD in Kairlindach, evKG
13.10.	Erntedankfest, Gottesdienst mit Mini-Musical in Großenseebach, evKG
15.10.	Wirtshaussingen, TRV
24.10.	Stammtisch, BN
November	
02.11.	Jahresgedächtnisgottesdienst, kath. Pfarrei
02.11.	Herbstkonzert, JuKa
13.11.	Totengedenken mit Posaunenchor in Neuenbürg am Ehrenmal, evKG
13.11.	Totengedenken mit Posaunenchor in Kairlindach am Ehrenmal, evKG
13.11.	Gottesdienst in Kairlindach, evKG
20.11.	GD und Abend-GD mit Beichte und Abendmahl zum Buß- und Betttag, evKG
20.-24.11.	Kurzbibelschule, PM
24.11.	Gottesdienst mit Gedenken an die Verstorbenen des vergangenen Kirchenjahres, evKG
28.11.	Stammtisch, BN
Dezember	
noch nicht bekannt	JHV, HGV
04.12.	Weihnachtskonzert & Weihnachtsfeier, JuKa
06.12.	Nikolausfahrt mit anschl. Umtrunk, FFW
06.12.	Advents-/Nikolausfeier, TRV
08.12.	Adventsfeier, St. Michaelsverein
13.-15.12.	Adventsfreizeit Frauen in Burgambach, PM
14.12.	Adventskonzert und Weihnachtsfeier, JuKa
23.12.	Hüttenzauber am Sportheim, FSV
31.12.	Gemeinsamer Jahresabschlussgottesdienst, kath. Pfarrei

Änderungen vorbehalten!



Osterbrunnen & Kirchweihbaum in Großenseebach

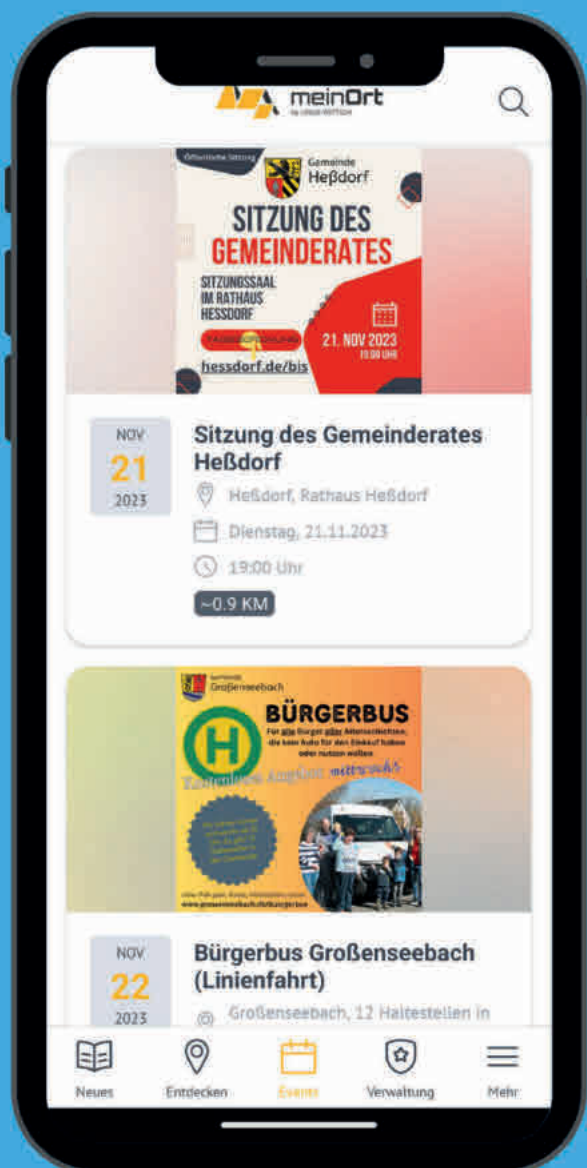


Verwaltungsgemeinschaft
Heßdorf

Unsere Bürger-App

Immer top
informiert über
Heßdorf und
Großenseebach

- Neuigkeiten
- Veranstaltungen
- Mitteilungsblatt
- Vereine, Kirchen, Institutionen
- Gewerbe



iOS



Android

**JETZT
INSTALLIEREN**

Veranstaltungskalender 2024

Gemeinde Heßdorf



1. FCN

BN

CSU

evKG

FFW Heßdorf

FFW Hesselberg

FFW OMU

FW

FRV Ndl.

GBV

Kath. Pfarrei

Nimmermüden

PM

SKV Ha

SKV NL

SPD

SpVgg

SB

VdK
- = 1. FC Niederlindach

= Bund Naturschutz

= CSU Ortsverband Heßdorf

= Evang. Kirchengemeinde

= Freiwillige Feuerwehr Heßdorf

= Freiwillige Feuerwehr Hesselberg

= Freiwillige Feuerwehr Ober-, Mittel-, Untermembach

= Freie Wähler Heßdorf

= Fahr – und Reitsportfreunde Niederlindach e.V.

= Gartenbauverein Heßdorf

= Katholische Pfarrgemeinde

= Stammtisch der Nimmermüden

= Pro Mission e. v.

= Soldaten- & Kameradschaftsverein Hannberg

= Soldaten- & Kameradschaftsverein Niederlindach

= SPD Ortsverein Heßdorf

= SpVgg Heßdorf

= Seniorenbeirat

= VdK Ortsverband Seebachgrund-Heßdorf

- Abkürzungen:
- JHV

GD
- = Jahreshauptversammlung

= Gottesdienst

Januar	
05.01.	SKV-Treff, SKV Ha.
05.-07.01.	Bläterschulungstage in Puschendorf, PM
06.01.	Offenes Singen an Epiphantias, evKG
06.01.	JHV, SKV NL
07.01.	Bläterschulungstage in Puschendorf, PM
07.01.	JHV, SKV Ha.
13.-14.01.	24. Hallenturnier der Jugendmannschaften der SG Seebachgrund, SpVgg
14.01.	Neujahrsempfang, SPD
19.01.	JHV Gasthaus Noppenberger, FFW OMU
19.01.	SKV-Treff, SKV Ha.
20.01.	Faschingsball d. Stammtische, Nimmermüden
20.01.	Stärke antrinken mit Schlachtschüssel, FW
21.01.	JHV, FFW Heßdorf
25.01.	Stammtisch, BN
28.01.	CSU-Wintergrillen, CSU
Februar	
02.02.	SKV-Treff, SKV Ha.
03.02.	Pfarrfasching, kath. Pfarrei
04.02.	Kinderfasching, kath. Pfarrei
11.02.	Schafkopfrennen, FFW Hesselberg
13.02.	Seniorenfrühstück, Seniorenbeirat
16.02.	SKV-Treff, SKV Ha.
22.02.	JHV, BN
29.02.	JHV, SpVgg
März	
01.03.	SKV-Treff, SKV Ha.
09.03.	JHV, FW Hesselberg
10.03.	Seniorennachmittag, FFW Heßdorf
13.03.	50 Jahre SPD Heßdorf, SPD
15.03.	SKV-Treff, SKV Ha.
16.03.	JHV, Nimmermüden
16.03.	Kinderdisco, FFW Heßdorf
16.03.	Schlachtschüssel AH, SpVgg
16.03.	Aktionstag „Gemeinsam für eine saubere Gemeinde“, FW
17.03.	Fastenessen, kath. Pfarrei
21.03.	Stammtisch, BN
23.03.	Schafkopfrennen, FFW OMU (intern)
24.03.	Eucharistiefeier mit Palmprozessen, k. Pfarrei
24.03.	JHV, 1. FCN
29.03.	SKV-Treff, SKV Ha.
31.03.	Osternacht, evKG
April	
09.04.	Seniorenfrühstück, Seniorenbeirat
09.04.	JHV, SPD
12.04.	SKV-Treff, SKV Ha.
13.-14.04.	7. Jahresfest und Freundestreffen in Burgambach/Scheinfeld, PM

14.04.	Feier der Jubelkommunion, kath. Pfarrei
14.04.	Bohnenkernessen, FW
16.04.	Ausflug Hersbrucker Schweiz, VdK Heßdorf
17.04.	Ausflug Hersbrucker Schweiz, VdK Heßdorf
19.-21.04.	Theatertage, 1. FCN
21.04.	Jubelkonfirmation, evKG
21.04.	Feier der Erstkommunion, kath. Pfarrei
25.04.	Stammtisch, BN
26.04.	SKV-Treff, SKV Ha.
Mai	
04.05.	Muttertagsfeier mit JHV, VdK Heßdorf
04.05.	Bittsonntag mit den Wallfahrern, kath. Pfarrei
05.05.	Soldatenwallfahrt nach Vierzehnheiligen, SKV Ha. & SKV NL
06.05.	Bittgang nach Obermembach, kath. Pfarrei
07.05.	Bittgang nach Hesselberg, kath. Pfarrei
08.05.	Bittgang nach Dechsendorf, kath. Pfarrei
09.05.	Herrentagsausflug, Nimmermüden
09.05.	Familien-GD mit anschl. Gemeindefest Kairlindach, evKG
10.05.	GD zum Hegefeiertag Kairlindach, evKG
10.05.	SKV-Treff, SKV Ha.
14.05.	Muttertagskaffee, Seniorenbeirat
19.05.	Frühschoppen Bergkirchweih, Nimmermüden
19.05.	Frühschoppen Bergkirchweih AH, SpVgg
20.-25.05.	Pfingst-Zeltlager, kath. Pfarrei
23.05.	Stammtisch, BN
24.05.	SKV-Treff, SKV Ha.
30.05.	Fonleichnamsgottesdienst mit Prozession anschl. Frühschoppen, kath. Pfarrei
31.05.-01.06.	Jubiläum - 50 Jahre Gymnastikabteilung, SpVgg
Juni	
04.06.	Ortsverein-Sitzung, SPD
07.06.	Lauf für Uganda, kath. Pfarrei
09.06.	SKV-Treff, SKV Ha.
13.06.	JHV, CSU
15.06.	Johannisfeuer, FW Hesselberg
21.06.	Raiffeisen-Ballonmeeting mit Johannisfeuer in Hannberg, Nimmermüden
21.06.	SKV-Treff, SKV Ha.
22.06.	Grillfest, FFW Heßdorf
22.06.	Festkommers 100 Jahre SKV Niederlindach, SKV NL
23.06.	Konfirmation in Kairlindach, evKG
27.06.	Stammtisch, BN
Juli	
noch nicht bekannt	Mehrtagesfahrt nach Ostfriesland, VdK Heßdorf
05.07.	Kultur in der Kirchenburg, kath. Pfarrei
05.07.	SKV-Treff, SKV Ha.
06.07.	Grillfest AH, SpVgg
07.07.	Pfarrfest, kath. Pfarrei
09.07.	Seniorenfrühstück, Seniorenbeirat
13.07.	Kellerfest, SKV Ha.
13.07.	Grillfest, FFW OMU
19.07.	SKV-Treff, SKV Ha.
19.07.	Heringskerwa und Böllerschießen, SKV NL
19.-21.07.	Vater-Sohn-Erlebnisfreizeit in Kappel, Fränkische Schweiz, PM
19.-21.07.	Familienzeltlager in Wallenfels, Nimmermüden
21.07.	Glaubenstag, kath. Pfarrei
25.07.	Stammtisch, BN
August	
02.08.	SKV-Treff, SKV Ha.
03.-04.08.	Don-Bosco-Zelten für Kinder, kath. Pfarrei
04.08.	Waldgottesdienst in Biengarten, evKG
09.08.-12.08.	KERWA Niederlindach, 1. FCN
16.08.	SKV-Treff, SKV Ha.
18.08.	Kirchweih-Fest-GD mit fränkischer Predigt in Kairlindach, evKG
23.-24.08	KERWA Hesselberg, FW Hesselberg
30.08.	SKV-Treff, SKV Ha.

September	
05.09.	Schafkopfturnier AH , SpVgg
06.-09.09.	KERWA in Heßdorf
08.09.	Festgottesdienst zum Patrozinium , kath. Pfarrei
10.09.	Seniorenfrühstück , Seniorenbeirat
13.09.	SKV-Treff , SKV Ha.
13.-15.09.	KERWA in Hannberg
13.-15.09.	Kutschen-Fahrtturnier: Fränkische Meisterschaften , FRV Ndl.
13.-16.09.	KERWA Untermembach
15.09.	Festgottesdienst zur Kirchweih , kath. Pfarrei
17.09.	Sitzung des Ortsvereins , SPD
20.09.	„Karpfen, Kultur und Genuss“-Führung in der Wehrkirche Hannberg , kath. Pfarrei
26.09.	Stammtisch , BN
27.09.	SKV-Treff , SKV Ha.
28.09.	Kartoffelfeuer , FW
28.09.-06.10.	Radreise Berlin-Kopenhagen , PM
Oktober	
06.10.	Erntedank-GD in Kairindach , evKG
08.10.	Weinfahrt , VdK Heßdorf
09.10.	Weinfahrt , VdK Heßdorf
11.10.	SKV-Treff , SKV Ha.
12.10.	SKV-Vereinssessen , SKV Ha.
13.10.	Erntedank-GD mit Mini-Musical in GSB , evKG
19.10.	Weinabend , FFW Hesselberg
23.10.	JHV , FW
24.10.	Stammtisch , BN
25.10.	SKV-Treff , SKV Ha.
31.10.	Nachtwanderung „Den Heiligen auf der Spur“ , kath. Pfarrei
November	
01.11.	Friedhofgang mit Gräbersegnung , kath Pfarrei
02.11.	Kameradschaftsabend , FFW OMU (intern)
08.11.	Schinkenessen AH , SpVgg
08.11.	SKV-Treff , SKV Ha.
12.11.	Seniorenfrühstück , Seniorenbeirat
13.11.	Totengedenken mit Posaunenchor in Neubürg am Ehrenmal, evKG
13.11.	Totengedenken mit Posaunenchor in Kairindach am Ehrenmal, evKG
16.11.	Totenehrung , SKV NL
17.11.	SKV Totenehrung Kriegerdenkmal Hannberg , SKV Ha.
20.11.	GD und Abend-GD mit Beichte und Abendmahl zum Buß- und Bettag , evKG
20.-24.11.	Kurzbibelschule , PM
21.11.	Gottesdienst im Gerätehaus mit Totengedenken am Ehrenmal, FFW OMU
22.11.	SKV-Treff , SKV Ha.
23.11.	Winterzauber mit Adventsverkauf von Sozialausschuss SozKar, kath. Pfarrei
24.11.	Adventsnachmittag , FFW OMU
24.11.	GD mit Gedenken an die Verstorbenen des vergangenen Kirchenjahres , evKG
28.11.	Stammtisch , BN
Dezember	
01.12.	Adventsmarkt der Vereine
06.12.	SKV-Weihnachtsfeier , SKV Ha.
07.12.	Weihnachtsfeier , VdK Heßdorf
07.12.	Weihnachtsfeier , FFW Heßdorf
10.12.	Weihnachtsfeier , Seniorenbeirat
13.12.	Weihnachtsfeier , SPD
13.12.	Weihnachtsfeier , FFW OMU
13.-15.12.	Adventsfreizeit Frauen in Burgambach , PM
14.12.	Weihnachtsfeier , FFW Hesselberg
14.12.	Weihnachtswunder , 1. FCN
20.12.	SKV-Treff , SKV Ha.
21.12.	Weihnachtsfeier , SpVgg
28.12.	Jahresabschlussessen , Nimmermüden



Osterbrunnen in Klebheim



Baumaufstellen bei der Kerwa Membach



Adventsmarkt der Vereine in Heßdorf

Alle Termine in dieser Übersicht sind Stand November 2023 (Redaktionsschluss) - Änderungen vorbehalten!

Eine Terminveröffentlichung im Veranstaltungskalender ist NICHT gleichzeitig mit einer Reservierung der Sporthalle Seebachgrund sowie der Schulanlagen verbunden!



Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kairlindach

Gottesdienste und Termine

Freitag, 8.12.2023

- 9.30 Uhr „Freitagsspatzen“ für Eltern und Kinder unter 3 Jahren im Veit-vom-Berg-Haus, Großenseebach
 18.30 Uhr „YourGroup“ 15-18 Jahre im Veit-vom-Berg-Haus, Großenseebach
 19.30 Uhr Probe, Posaunenchor in der Pfarrscheune, Kairlindach

Sonntag, 10.12.2023

- 9.30 Uhr Gottesdienst in Kairlindach
 11.00 Uhr Gottesdienst in Großenseebach
 19.00 Uhr Taizé-Andacht in Großenseebach

Donnerstag, 14.12.2023

- 20.00 Uhr Probe, Kirchenchor in der Pfarrscheune Kairlindach

Freitag, 15.12.2023

- 9.30 Uhr „Freitagsspatzen“ für Eltern und Kinder unter 3 Jahren in Großenseebach, Veit-vom-Berg-Haus
 19.30 Uhr Probe, Posaunenchor in der Pfarrscheune, Kairlindach

Sonntag, 17.12.2023

- 9.30 Uhr Gottesdienst in Kairlindach
 19.00 Uhr Taizé-Andacht in Großenseebach

Donnerstag, 21.12.2023

- 20.00 Uhr Probe, Kirchenchor in der Pfarrscheune, Kairlindach

Freitag, 22.12.2023

- 9.30 Uhr „Freitagsspatzen“ für Eltern und Kinder unter 3 Jahren im Veit-vom-Berg-Haus, Großenseebach
 19.30 Uhr Probe, Posaunenchor in der Pfarrscheune, Kairlindach

Heilig Abend 24.12.2023

- 16.00 Uhr Familiengottesdienst in Kairlindach
 15.00 Uhr Gottesdienst in Großenseebach St. Michael
 18.30 Uhr Christvesper in Kairlindach
 22.30 Uhr Christmette in Kairlindach

1. Weihnachtstag Montag, 25.12.2023

- 9.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Kairlindach

2. Weihnachtstag Dienstag, 26.12.2023

- 9.30 Uhr Gottesdienst mit dem Kirchenchor in Kairlindach

Altjahrsabend 31.12.2023

- 17.00 Uhr Gottesdienst mit Beichte und Abendmahl in Kairlindach

Neujahrstag, Montag, 1.1.2024

- 18.30 Uhr Gottesdienst in Großenseebach

Hl. Drei Könige Samstag, 6.1.2024

- wird noch bekannt gegeben** Offenes Singen

Sonntag, 7.1.2024

- 9.30 Uhr Gottesdienst in Kairlindach
 11.00 Uhr Gottesdienst in Großenseebach

Donnerstag, 11.1.2024

- 20.00 Uhr Probe, Kirchenchor in Kairlindach

Freitag, 12.1.2024

- 9.30 Uhr „Freitagsspatzen“ für Eltern mit Kinder bis 3 Jahre
 19.30 Uhr Probe, Posaunenchor in Kairlindach



Großenseebach



Aus dem Gemeinderat

Sitzung vom 9. November 2023

Beschlüsse

In der **nicht-öffentlichen Sitzung** des Gemeinderates vom **12. Oktober 2023** wurden folgende Beschlüsse gefasst, die in der Sitzung vom 9. November auf Grund des Wegfalls der Geheimhaltungsgründe bekannt gegeben wurden:

Der Gemeinderat befürwortet die Neuausstattung des **Spielplatzes am Hutweg** und genehmigt die Anschaffung der Spielgeräte zu einem Preis von 16.393,44 Euro brutto (inkl. Versand).

In der **Sitzung vom 9. November** beschloss das Gremium einstimmig, die geänderten **Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung Seebachwichtel** bis zum Ende des Krippen- und Kindergartenjahres 2023/2024 (31.08.2024) beizubehalten. Grund dafür ist, dass sich die Personalsituation nicht verbessert hat, da trotz intensiver Bemühungen kein zusätzliches

Personal gewonnen werden konnte.

Zudem beschloss der Gemeinderat die Gewährung eines **Zuschusses** von 1.000 Euro an den Gesangsverein Cäcilia e.V. anlässlich dessen 100-jährigen Bestehens.

Entwurfsplanung für eine Umgestaltung des Dorfplatzes

Im Rahmen der Sitzung stellte Frau Kerstin Gruber vom Büro Gruber Freiraumplanung ihre **Ideen** für die Neu-/Umgestaltung des Großenseebacher Dorfplatzes vor. Diese umfassen überdachte oder beschattete Sitzmöglichkeiten bzw. eine Teilüberdachung von Sitzbänken & Tischen, die ggf. mit einem Allwetter-Segel erreicht werden könnte. Außerdem Bäume, eine Fahrrad-Ecke mit Pumpe und Schraubenschlüsseln sowie eine WLAN-Versorgung.

Weiterhin auf der Diskussionsliste stehen Holzliegen, Ladesäule für E-Autos,

eine Präsentationsfläche für einheimische Künstler (Glasvitrinen), eine bewegliche Bühne, Ruhezonen, Holzliegen und ein Wasserspiel. Bei jeglicher Umgestaltung des Platzes sollte so viel wie möglich vom alten Pflaster erhalten werden.

In der folgenden Diskussion wurde durchaus **positive Resonanz aus dem Gremium** geäußert, insbesondere weil nach den Vorschlägen des Büros der Grundcharakter des Platzes vor der Mehrzweckhalle erhalten bliebe. Die aktuelle vorgestellte Variante würde Planungs- und Gutachterkosten in Höhe von 95.000 Euro sowie Baukosten von 357.000 Euro nach sich ziehen; insgesamt also ca. 452.000 Euro kosten. Möglicherweise könnte man Förderkosten aus einem Programm für Streuobst in Anspruch nehmen, wenn entsprechende Bäume gepflanzt würden.

Die Firma Spekter aus Herzogenaurach, die beide System entwickelte und in dieser Versammlung vorstellte, appellierte an die **Eigenverantwortung und -vorsorge der Hauseigentümer**. Private Rückstauklappen müssen korrekt angebracht und einer jährlichen Wartung unterzogen werden, um die Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Sogenannte Hochwasserschotts verhindern das Einlaufen von Wassermassen an Kellereingängen und -fenstern.

Neben der Eigenvorsorge der Hauseigentümer wird die Gemeinde ihren kommunalen Verpflichtungen nachkommen. Diese bestehen in der regelmäßigen Kontrolle und Beseitigung angeschwemmter Materialien und Verlandungen in Bach- und Wasserläufen. Eine nachhaltige Kanalnetzbewirtschaftung in Form einer **starkregenangepassten Bauleitplanung** insbesondere Entwässerungsplanung wird bei künftigen Bebauungen berücksichtigt. Für vorhandene bebaute Grundstücke wird das öffentliche Kanalnetz mittels einer **Kamera-Befahrung** überprüft und instandgehalten.

Die bei der Bürgerversammlung vorgestellten Unterlagen (Statistik, Finanzbericht, Starkregen-Präsentation) sind auf der Gemeinde-Homepage im Online-Artikel/Protokoll über die Bürgerversammlung als PDF-Dokumente abrufbar: www.grossenseebach.de/aktuelles

Baustand Multisportanlage

Die reinen Aufbau-Metallarbeiten an der neuen Multisportanlage auf dem FSV-Gelände sind abgeschlossen. Es fehlt noch der Kunststoffboden, der im Innenraum vollflächig vergossen wird. Diese Arbeiten können allerdings nur an mehreren aufeinanderfolgenden trockenen Tagen bei Temperaturen um die 10 Grad Celsius ausgeführt werden.

Die Gemeinde ist mit der bauausführenden Firma ständig in Kontakt. Sobald die Wetterlage die Arbeiten zulassen, wird die Anlage fertiggestellt und dann auch zeitnah eröffnet. Wann das soweit sein wird, kann die Gemeinde bei Redaktionsschluss nicht abschätzen. Wir halten Sie auf der Homepage und den anderen gemeindlichen Kanälen auf dem Laufenden.

Neue Poststation

Auf dem FSV-Gelände hat die Deutsche Post im November eine moderne „Poststation“ installiert. Die Anlage befindet sich an der Außenwand des Vereinsgebäudes direkt gegenüber vom neuen Glascontainer-Standort. Im Gegensatz zu den früher installierten „Packstationen“ ist diese Anlage auch mit einem Postshop ausgestattet.

Mittels integrierten Bildschirms, Kamera, Scanner und Kartenlesegerät können Postkunden an der Poststation nicht nur rund um die Uhr Pakete abholen und abgeben, sondern auch Dienstleistungen des Postshops in Anspruch nehmen, etwa Brief- und Paketmarken oder andere Briefzusatzleistungen kaufen.



Foto: VG Heßdorf/Brehme

Neuer Standort für Glascontainer

Am 3. Januar zieht die Wertstoffinsel aus der Lerchenstraße an den neuen Standort bei der Einfahrt zum FSV-Gelände um. Der Bauhof hat die neue Stellfläche entsprechend vorbereitet, nun wurde der Termin zum Umzug der Glascontainer von der Firma Hofmann bestätigt.

Bänke am Bikepark installiert

Nach der Eröffnung des Bikeparks Großenseebach im Oktober sind noch kleinere Nacharbeiten erfolgt. So ist die Anlage nun auch bei regnerischem Wetter wegen des optimierten Wasserablaufes noch besser zu befahren. Außerdem hat der gemeindliche Bauhof Sitzbänke auf den Hügeln und neben dem Pumptrack einen Mülleimer aufgestellt. Weitere Bänke, darunter auch eine spezielle Jugendbank, bei der man sich auch auf die Lehne setzen kann, werden in den nächsten Wochen folgen.



Foto: VG Heßdorf/Brehme

Die Gemeinde freut sich über den großen Zuspruch für die neue Freizeiteinrichtung, bittet aber auch darum, die Anlage pfleglich zu behandeln sowie auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Alle Infos zur Radsportanlage gibt es unter www.grossenseebach.de/bikepark.

Feldgeschworenen-Ausflug

Die Feldgeschworenen der Gemeinde haben kürzlich einen Ausflug in den nördlichen Böhmerwald und ins Egerland unternommen. Dabei besuchten die „Siebener“ unter anderem die bekannte Kurstädte Marienbad und Karlsbad, die Burg Loket (Foto) und die Brauerei in Pilsen.



Foto: Erich Seeberger

Renaturierung der Seebach

Der Beginn der Baggerarbeiten zur Herstellung des natürlichen Bachlaufes der Seebach verzögert sich. Grund dafür ist unter anderen, dass die Wiesen zum geplanten Baggerstart im November durch ergiebige Niederschläge sehr nass waren und die Seebach auch sehr viel Wasser führte. Die Arbeiten sollen nun beginnen, sobald die Witterung es erlaubt und bis Ende Februar 2024 abgeschlossen sein.

Jubiläen

Wir gratulieren:

Am 12. Januar 2024

Ingeborg Hückel
in Großenseebach
zum **85. Geburtstag**

Wir gratulieren allen Jubilaren recht herzlich und wünschen für die Zukunft viel Gesundheit und Glück!



**Willkommen
im Urlaub.**



**FERIENPARK
LENZ**

www.ferienpark-lenz.de

Förderverein der
Grundschule Großenseebach

**WIR
STELLEN EIN**

KOMM INS TEAM!

**Pädagogische Kraft
(m/w/d) für unsere
Mittagsbetreuung
als Übungsleiter (§ 26 Nr. 3 EStG)**

Jetzt Stellenausschreibung lesen und bewerben!

grossenseebach.de/jobs





Aus der Kita

Unsere Erlebnisse im November

St. Martin

Dieses Jahr hat die Kita einen ganz besonderen Martinsabend erlebt. Aufgrund des schlechten Wetters mussten wir den Umzug in die Räumlichkeiten des Kindergartens verlegen. Die Kinder wurden mit ihren Laternen in den jeweiligen Gruppen abgegeben und haben sich dort im Kreis getroffen. Dort erlebten sie dann verschiedene Attraktionen: eine Schnitzeljagd durchs Haus, die Erzählschiene über die Geschichte von St. Martin und es wurden die Laternen nach und nach angezündet und somit wurde der Raum immer heller und freundlicher. Danach durften die Kinder mit ihren Laternen durch die abgedunkelten Gruppenräumen laufen und dabei die Laternen-Lieder singen.

Als Abschluss trafen sich alle Gruppen in der Turnhalle. Dort wurde das St.-Martins-Spiel den Kindern vorgeführt und gemeinsam gesungen.

Der Elternbeirat hat als Überraschung für die Kinder selbstgebackene Martinswecken verkauft, die die Kinder mit Begeisterung gegessen haben.

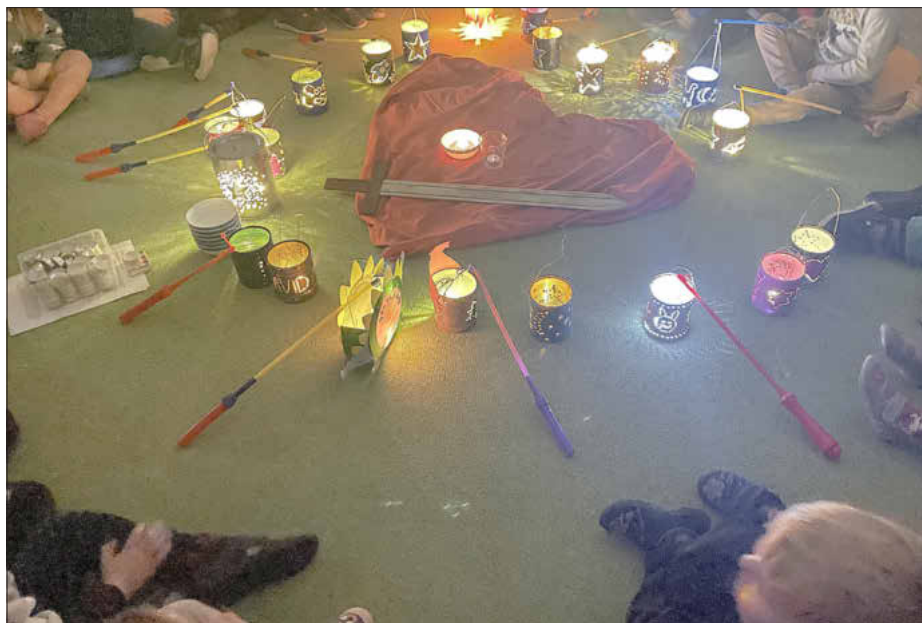
Die Kinder haben diesen besonderen „Martinsumzug“ und die besondere Atmosphäre sehr genossen und es kam sehr viel positives Lob von allen Seiten.

Besuch bei der Sparkasse

Am 21. November waren die Vorschulkinder in die Sparkasse nach Erlangen eingeladen. Dort haben sie sehr viele spannende Dinge über Geld und Treasures erfahren.



Fotos: Kita Seebachwichtel



Es weihnachtet schon

Im Dezember bereiten wir uns auf das Weihnachtsfest vor. Am 1.12. hatten wir eine kleine Adventsfeier im Kindergarten, bei der der Elternbeirat wieder selbstgestaltete Adventskränze verkauft hat.

Am 6.12. hat uns der Nikolaus einen Besuch abgestattet und aus seinem goldenen Buch vorgelesen. Die Kinder haben eine Kleinigkeit für ihn vorbereitet und konnten sich über ein Geschenk freuen.

Frohes Fest!

Das Team der Kita Seebachwichtel wünscht allen Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in nächste Jahr.



Aus der Bücherei

Bücherei - Infos - Bücherei - Infos



Weihnachtsferien

Vom **18.12.2023** - **06.01.2024** machen wir Weihnachtsferien.

Ab dem 09.01.2024 sind wir wieder für Euch da!

Wir wünschen allen LeserInnen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.



Zum WebOPAC-Katalog

Online-Medienkatalog

Suchen, stöbern, verlängern, vorbestellen im WebOPAC Online-Medienkatalog der Bücherei.

Öffnungszeiten

Dienstag:	16.00 – 19.00 Uhr
Donnerstag:	15.00 – 17.00 Uhr
Samstag:	10.00 – 12.00 Uhr

Anschrift

Gemeindebücherei
Neue Straße 40
91091 Großenseebach
Tel.: 09135 / 21 04 12
E-Mail:
gemeindebuecherei@t-online.de
Mehr Infos unter:
www.grossenseebach.de/buecherei



Aus den Vereinen



CSU Ortsverband Großenseebach



Weihnachtsgrüße



Freiwillige Feuerwehr Großenseebach



Jahreshauptversammlung

Einladung
zur **Jahreshauptversammlung**
am Dienstag, 23. Januar 2024 im Feuerwehrhaus
Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Gedenken der verstorbenen Mitglieder
3. Verlesen des Protokolls der Jahreshauptversammlung 2022
4. Bericht des 1. Vorsitzenden
5. Bericht des 1. Kommandanten
6. Bericht des Kassiers
7. Bericht der Kassenprüfung
8. Entlastung des Kassiers
9. Wünsche und Anträge (müssen bis 06.01.2024 bei der Vorstandschaft eingehen!)

FSV Großenseebach



Weihnachtsgrüße vom FSV

Der FSV wünscht all seinen Mitgliedern, Helfern, Gönnern und Förderern ein **frohes Weihnachtsfest und erholsame Feiertage** im Kreise der Familie und Freunden.

Wir möchten „Danke!“ sagen für die Gemeinschaft, für das Miteinander, für die Leidenschaft und **das engagierte Wirken in unserem Verein.**

Unser Dankeschön schließt auch die guten Zusammenarbeit mit unserem Bürgermeister und dem Gemeinderat von Großenseebach ein.



Herzliche Einladung zum **24. Hallenturnier der Jugendmannschaften in Hannberg**

Samstag, 13.01.2024

08:30 - 12:00 G- Junioren
12:00 - 15:30 F1- Junioren
15:30 - 19:00 F3- Junioren
19:00 - 22:30 D1- Junioren

Sonntag, 14.01.2024

08:30 - 11:00 E3- Junioren
11:00 - 14:30 E1- Junioren
14:30 - 17:00 D2- Junioren

Wir freuen uns auf Ihren Besuch in der Seebachgrundhalle Hannberg. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Heimat- und Gartenpflegeverein Großenseebach



Einladung zur JHV

Wir laden ein zu unserer **Jahreshauptversammlung**
am Freitag, **15. Dezember** um 19 Uhr.
Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rückblick auf die Aktivitäten 2022
3. Kassenbericht, Kassenprüfung, Entlastung der Vorstandschaft
4. Neuwahl der Vorstandschaft
5. Vorschau
6. Anträge und Wünsche

Im Anschluss zeigt der Naturfilmer Josef Röhrle einen **Film über Tiere und Pflanzen im naturnahen Garten.**

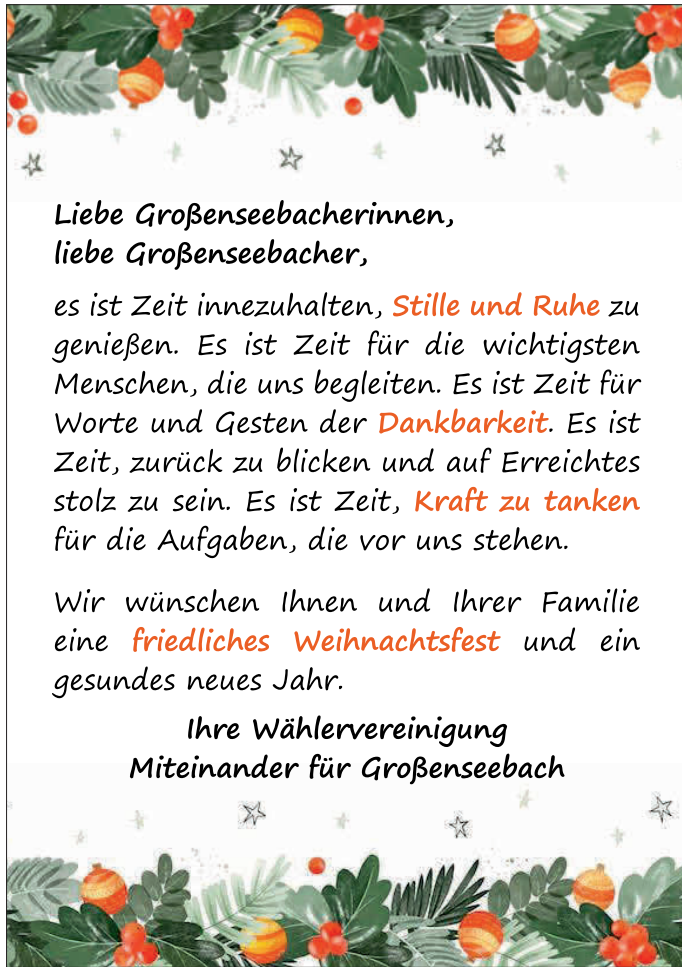
Anträge, über die abgestimmt werden muss, reichen Sie bitte **bis 8. Dezember** bei Frau Hillrichs, Wiesenstraße 6, oder an grossenseebach@gartenbauvereine-erh.de ein.

Wir laden alle Mitglieder und interessierten Mitbürger/innen herzlich dazu ein.

Ihre Vorstandschaft des HGV



MfG - Miteinander für Großenseebach



Liebe Großenseebacherinnen,
liebe Großenseebacher,

es ist Zeit innezuhalten, **Stille und Ruhe** zu genießen. Es ist Zeit für die wichtigsten Menschen, die uns begleiten. Es ist Zeit für Worte und Gesten der **Dankbarkeit**. Es ist Zeit, zurück zu blicken und auf Erreichtes stolz zu sein. Es ist Zeit, **Kraft zu tanken** für die Aufgaben, die vor uns stehen.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie eine **friedliches Weihnachtsfest** und ein gesundes neues Jahr.

Ihre Wählerversammlung
Miteinander für Großenseebach



Seebacher Helfernetz



Das Helfernetz besteht aus Ehrenamtlichen jeden Alters und versteht sich als erweiterte Nachbarschaftshilfe. Wir helfen allen Menschen, die Unterstützung benötigen – egal ob alt oder jung. Wir stehen kurzfristig mit Rat

und vor allem mit Tat zur Seite. Bei der Suche nach langfristigen Lösungen sind wir ebenfalls behilflich.

Die Hilfe kostet prinzipiell nichts; Aufwandsentschädigungen für Fahrten sind vorher zu vereinbaren.

In einer Gemeinde lebt es sich dann gut, wenn allen geholfen werden kann, dazu brauchen wir aber immer wieder Menschen, die bereit sind zu helfen.

Wenn Sie Unterstützung benötigen oder als HelferIn/Helfer oder im Beirat des Helfernetzes mitwirken wollen, sprechen Sie uns bitte an:

telefonisch:

Michael Bachmeier 09135-729600

Marita Guelich Gloeckner 09135-722870

Susanne Rößler 01577-1951624

Ina Südema 09135-6232

E-Mail: seebacherhelfernetz@web.de



St. Michaelsverein Großenseebach

Jahreshauptversammlung

St. Michaelsverein

Mittwoch, **10.01.2024 um 19.30 Uhr** im Nebengebäude von St. Michael

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung
2. Gebet
3. Jahresbericht der Vorstandschaft und Anträge
4. Kassenbericht und Entlastung
5. Allgemeine Aussprache
6. Gebet

Anträge müssen **drei Tage** vor der Jahreshauptversammlung eingegangen sein.

Die Vorstandschaft wünscht alle eine gesegnete Adventszeit, Frohe Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr 2024.

Vorstandschaft St. Michaelsverein



Jetzt
attraktive
Fördermittel
sichern!

Energieberatung für Haushalte der VG Heßdorf

Beratung zu Wärmedämmung, Heizungsanlagen, erneuerbare Energien, Fördermittel u. v. m.

- Telefonische Beratung (kostenlos)
- Beratung in Stützpunkten in der Umgebung einmal pro Monat (kostenlos)
- Vor-Ort-Beratung am Wohnhaus (30–60 €)

Die Beratung wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gefördert und vom VerbraucherService Bayern (VSB) koordiniert.

LANDKREIS
ERLANGEN-HÖCHSTADT





Heßdorf



Aus dem Gemeinderat

Sitzung vom 21. November 2023

Beschlüsse

In seiner Sitzung vom 21. November 2023 gab der Gemeinderat der Gemeinde Heßdorf den Beschluss aus der nichtöffentlichen Sitzung am 24.10.2023 bekannt, dass die Firma GABA mit Sitz in Kleinrinderfeld mit der Lieferung und dem Einbau zweier **Garagentore für das Feuerwehrgerätehaus 2 in Untermembach** zu einem Preis von 8.087,17 Euro beauftragt wurde.

Der Gemeinderat beauftragte den Bürgermeister bzw. die Verwaltung einen **unabhängigen Sachverständigen** einzusetzen, der die im Zuge der Glasfaserverlegung wiederhergestellten Wege begutachtet.

Zudem beschloss das Gremium einstimmig die Abwägungsvorschläge des Planungsbüros Markert zu den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, zur **1. Änderung des Baugebietes Heßdorf Süd** und fasste ebenfalls einstimmig den dazugehörigen Billigungs- und Auslegungsbeschluss.

Verschiedenes

Der Bürgermeister bedankte sich bei unseren drei Feuerwehren und im Besonderen bei der Feuerwehrjugend für die selbstlose Unterstützung der in Heßdorf gestarteten Speiseölsammelaktion „Jeder Tropfen zählt“. Die Feuerwehrjugend übernahm die Verteilung der Sammelbehälter und der Informationsflyer in alle Haushalte.

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde durch den Gemeinderat nachgefragt, ob man in der **Sporthalle Seebachgrund ein öffentliches WLAN** einrichten kann. Der Bürgermeister berichtete, dass ihm auf Nachfrage in der Verwaltung der VG Heßdorf versichert wurde, dass die Seebachgrundhalle schon seit einiger Zeit einen Gastzugang des WLAN-Netzes der Grundschule eingerichtet hat.

Bürgermeister Rehder lud den Gemeinderat und die anwesenden Bürger noch einmal herzlich zur **Bürgerversammlung am 30.11.2023** ab 19 Uhr in die Aula der Grundschule Hannberg ein.

Gemeinderat Fuchs gab an, dass die **Hesselberger Linde**, die in der Vergangenheit von seinem Vater gepflegt und auch gestützt wurde etc. in einem schlechten Zustand sei. Man müsste hier nochmals tätig werden. Sein Vater würde dies auch gerne übernehmen. Der Bürgermeister bedankte sich für das Engagement und unterstützt dies selbstverständlich gerne. Er verwies jedoch darauf, dass es sich um ein Naturdenkmal handelt und folglich das Landratsamt beteiligt werden müsse. Er wird sich dorthin wenden und GR Fuchs dann entsprechend informieren. Die FW-Fraktion erkundigte sich nach dem Stand der Umsetzung eines von ihr gestellten Antrages auf **farbige Markierung der Radwege**, insbesondere im Bereich des Netto-Marktes. Der Bürgermeister wird sich dahingehend an den Bauhof wenden.

Nächste Sitzungstermine

Die nächsten regulären Sitzungen des Gemeinderates finden voraussichtlich am Dienstag, **19. Dezember 2023** und am Dienstag, **23. Januar 2024** statt.



Aus der Gemeinde

Josef Haselmann

* 30.06.1938

† 08.11.2023



Unser ehemaliger Gemeinderat Herr Josef Haselmann verstarb am 08.11.2023.

Herr Haselmann war vom März 1966 bis April 1972 als Gemeinderat in Hannberg und von Mai 1972 bis 1984 als Gemeinderat für die Gemeinde Heßdorf tätig.

Er vertrat immer mit Herz und Verstand und viel Engagement unsere Bürger in seiner Tätigkeit als Gemeinderat. Das Wohl der Gemeinde und seiner Einwohner war ihm immer ein besonderes Anliegen. Für diesen ehrenamtlichen und engagierten Einsatz danken wir ihm.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen und Hinterbliebenen. Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Für den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Heßdorf.

Horst Rehder

Erster Bürgermeister der Gemeinde Heßdorf

Altspeisefettsammlung erfolgreich gestartet

Die Gemeinde Heßdorf nimmt seit November auch am Programm „Jeder Tropfen zählt“ teil. Bei dieser Aktion werden verbrauchte Speiseöle und Speisefette aus privaten Haushalten gesammelt. Am 30. Oktober 2023 stellte die Betreiberfirma „Jeder Tropfen zählt GmbH“ aus Thalmässing einen entsprechenden Sammelautomaten an der Wertstoffinsel am Rathaus in Heßdorf auf. Gleichzeitig verteilten die drei Feuerwehren unserer Gemeinde und ihre Jugendabteilungen in alle Haushalte einen ersten Sammelbehälter und Info-Flyer. Dafür recht herzlichen Dank!

In den Behälter kommt das auf mind. 70 Grad abgekühlte verbrauchte Speiseöl- und fett aus Fritteusen, vom Schnitzelbrutzeln oder auch aus der Thunfischdose und dem Glas eingelegten Feta. Ist der Sammelbehälter voll, nimmt man ihn mit zum Automaten. Dort geht alles ganz einfach: Klappe auf, Behälter rein. **Etwa 15-20 Sekunden warten (!)** und mit einem leisen „Klonk“ rumpelt ein frischer, leerer

Behälter im direkten Tausch in die Ausgabeklappe. So landet das Fett nicht in der Kanalisation, wo es Wasser verunreinigt und große Schäden verursachen kann, die hohen finanziellen Aufwand verursachen.

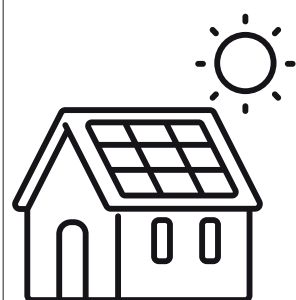
Mit dem Start der Aktion zeigten sich Bürgermeister Horst Rehder und Hubert Zenk von „Jeder Tropfen zählt“ sehr zufrieden. Bereits in den ersten knapp vier Wochen seit Projektstart haben die Heßdorfer einhundert der absolut auslaufsicheren und geruchsdichten Sammelbehälter gefüllt wieder in den Automaten eingeworfen. Das zeigt, dass die Aktion in der Bevölkerung sehr gut angenommen wird.

Wenn Haushalte nicht an der Aktion teilnehmen möchten, können sie die ausgeteilten Behälter wieder am Automaten oder im Bürgerbüro im Rathaus zurückgeben. Dort gibt es auch problemlos zusätzliche Sammelflaschen, wenn Haushalte mehr Bedarf haben – etwa durch eine Fritteuse. Weitere Informationen zur Aktion gibt es auf der Gemeinde-Homepage unter www.hessdorf.de/oelsammlung.



Freuen sich über den erfolgreichen Projektstart der Altspeiseöl-Sammlung in Heßdorf: Bürgermeister Horst Rehder (l.) und Hubert Zenk, Geschäftsführer von „Jeder Tropfen zählt“.

Foto: VG Heßdorf/Brehme



LANDKREIS
ERLANGEN-HÖCHSTADT



**Wie viel Solarenergie kann ich
auf meinem Dach erzeugen?**
Auf www.solare-stadt.de/erh
dein Dach anklicken & selbst sehen.

Ein Service des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt

Jubiläen

Wir gratulieren:

Am 21. Dezember 2023

**Familie Christa-Maria und
Klaus-Werner Pohl** in Heßdorf
zum **50. Ehejubiläum**

Wir gratulieren allen Jubilaren
recht herzlich und wünschen
für die Zukunft viel Gesundheit
und Glück!

Information zu den Gratulationen im Mitteilungsblatt

Solche Veröffentlichungen bei Geburtstagen und Jubiläen erfolgen ausschließlich nach aktiver Zustimmung der jeweiligen Person(en). Das Bürgerbüro der VG Heßdorf schreibt alle Jubilare ab 80 Jahren und Ehepartner ab dem 50. Ehejubiläum postalisch an und erfragt die Zustimmung zu einer Veröffentlichung. Erhalten wir keine Zustimmung oder auch gar keine Antwort, kann und wird aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Nennung der Jubiläen erfolgen. Wenn wir im jeweiligen Monat von keiner Person eine Zustimmung zur Veröffentlichung erhalten, fällt die Rubrik „Jubiläen“ an dieser Stelle ersatzlos aus.



Zivilcourage ist nie zu viel Courage!

Wer hilft, muss nicht
den Helden spielen:
www.aktion-tu-was.de

Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.



www.polizei-beratung.de



Aus den Vereinen



1. FC Niederlindach

Abteilung Fußball

A-Klasse Erlangen/Pegnitzgrund 1
Winterpause

Abteilung Turnen

Liebe Mitglieder der Abteilung Turnen,
unsere Gymnastikstunde findet wieder jeden Dienstag im
Gymnastikraum des Sportheims um 19 Uhr statt.

Neueinsteiger sind herzlich willkommen.

Bei Interesse Erika Heinlein anrufen 09135/8908.

Weihnachtswunder

Wir möchten alle Mitglieder und Freunde des
1. FC Niederlindach am **16.12.2023 ab 17.00 Uhr**
recht herzlich zu unserem Weihnachtswunder
rund ums Sportheim einladen.



Die Vorstandschaft wünscht allen Mitgliedern, Freunden und
Gönnern ein besinnliches Weihnachtsfest.

Sportheim 1. FC Niederlindach

Liebe Gäste und Freunde des 1. FC Niederlindach,
Gerne bieten wir Ihnen unsere **beliebten Speisen auch im
Straßenverkauf** an. Damit wir entsprechend planen können
bitten wir Sie um Vorbestellung der Speisen und um Reser-
vierung der Tische im Gasthaus. Für den Straßenverkauf
bitte geeignete Behälter mitbringen.

2023

Speiseplan

Dezember-Januar

Donnerstag	14.12.	geschlossen
Samstag	16.12.	Weihnachtswunder

Vom 18.12. bis 26.01. bleibt unser Sportheim wegen Reno-
vierung geschlossen.

Vorankündigung

Neueröffnung am Samstag 27.01.2023

mit Schlachtschüssel am Abend

„Braten Rippchen und Musik“

Bitte alle Speisen und Platzreservierungen bis zwei Tage vor
Termin vorbestellen:

Alexandra Bätz: 0175 / 36 01 456

Nicole Ghinda: 0163 / 31 11 163

Gerne auch per WhatsApp!

Der 1. FC Niederlindach vermietet auch gerne seine Räum-
lichkeiten für Veranstaltungen wie Geburtstage und Hochzei-
ten usw. Mehr Informationen über das Vermietungsangebot
erhalten Sie von

Horst Biemel, Tel. 0162/2 72 53 47.



CSU Ortsverband Heßdorf

Nachruf Josef Haselmann

Der CSU-Ortsverband Heßdorf trauert um sein Ehrenmit-
glied Josef Haselmann. Josef war seit 1965 ein engagiertes
und wichtiges Mitglied Ortsverbands. Ruhe sanft.

Einladung zum Wintergrillen am 28. Januar 2024

Am Sonntag, den 28.01.2024, findet unser traditionelles Win-
tergrillen auf dem Betriebsgelände des Bauunternehmens
Schüßler Dengler in Mittelmembach statt. Los geht es um
15 Uhr. Wir freuen uns auf viele Besucher, gesellige Stunden
und interessante Gespräche!

Save the date:

Jahreshauptversammlung am 13.06.2024

Unsere Jahreshauptversammlung 2024 findet am 13.06. um
18 Uhr statt. Markiert Euch den Termin gerne schon einmal
im Kalender, alle weiteren Infos folgen rechtzeitig.

Förderverein der
Grundschule Hannberg

Weihnachtsgrüße

Liebe Vereinsmitglieder, liebe Bürgerinnen und Bürger,
der Förderverein der Grundschule Hannberg wünscht Ihnen
ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und einen guten
Start in das neue Jahr 2024.

Zum Beginn des neuen Schuljahres 2023/2024 hat der För-
derverein zusammen mit dem Elternbeirat die Einführungs-
veranstaltung der neuen Erstklässler/innen mit Getränken,
Kaffee und Kuchen umrahmt. Wir wünschen allen Kindern
auf diesem Weg noch einmal eine erfolgreiche und schöne
Zeit an der Grundschule Hannberg.

In diesem Jahr waren wir beim Winterzauber gemeinsam
mit dem Förderverein des Kindergartens vertreten. An unse-
rem Stand konnten Kinder Eulen aus Holz, Moosgummi und
Federn gestalten.



Vielen Dank an alle Helferinnen und Helfer für die Unterstützung. Die Spenden kommen zu gleichen Teilen den beiden Einrichtungen zugute.

Auch 2024 freuen wir uns sehr über neue Mitglieder, die unsere Grundschule finanziell fördern möchten. Das Anmeldeformular finden Sie auf der Homepage der Grundschule Hannberg. Der Mindestbeitrag beläuft sich auf 15,00 Euro pro Jahr und damit können Sie den Kindern viel Gutes tun!

Eine schöne Vorweihnachtszeit und alles Gute wünschen Ihnen

im Namen des Vereins,

Karolin Katona & Anke Barthel



Freie Wähler - Ortsgruppe Heßdorf

Öffentliche Vorstandssitzung

Am 09.01.2024 findet um 19:00 Uhr im Gasthof Noppenberger in Untermembach eine öffentliche Vorstandssitzung der FREIEN WÄHLER Heßdorf statt. Dazu laden wir alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ein.

Hier haben Sie die Möglichkeit zusammen mit uns über aktuelle Themen, die die Gemeinde betreffen, zu diskutieren. Gerne nehmen wir dabei auch Anregungen und Wünsche von Ihnen auf, die wir über unsere Gemeinderäte versuchen, in den Gemeinderat einzubringen. Wir werden künftig wieder in regelmäßigen Abständen in vielen Ortsteilen solche Sitzungen abhalten.

Auf Ihr Kommen freuen sich die FREIEN WÄHLER Heßdorf e. V.



Freiwillige Feuerwehr Heßdorf



Einladung zur Jahreshauptversammlung 2024

Die Jahreshauptversammlung findet am **Sonntag, den 21.01.2024 um 18:00 Uhr** im Feuerwehrhaus Heßdorf statt. Hierzu sind alle Mitglieder recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Gedenken der verstorbenen Mitglieder
3. Verlesen des Protokolls 2023
4. Bericht des Kassiers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Kassiers
7. Bericht des 1. Vorstandes
8. Bericht des Jugendwartes
9. Bericht der Kinderfeuerwehr
10. Bericht des 1. Kommandanten
11. Ansprache des 1. Bürgermeister
12. Neuwahlen Kassenprüfer
13. Sonstiges

Wünsche und Anträge sind bis spätestens **13.01.2024** beim Vorstand einzureichen.

Die Vorsitzenden

Freiwillige Feuerwehr Hesselberg



Weihnachtsfeier

Einladung

Unsere diesjährige Weihnachtsfeier findet am Samstag 09.12.2023 im Feuerwehrhaus statt. Dazu

möchten wir alle ganz herzlich einladen, besonders unsere Wichtelwehr!

Um 15 Uhr starten wir mit Lagerfeuer, Kaffee & Kuchen und Glühwein, später kommt der Nikolaus zu Besuch. Ab 18 Uhr lassen wir den Abend bei einem gemütlichen Essen ausklingen.



Freiwillige Feuerwehr Ober-, Mittel- & Untermembach



Einladung zur Weihnachtsfeier am 15. Dezember

Am Freitag, den 15. Dezember findet wieder unsere Weihnachtsfeier statt. Wir beginnen um 19:00 Uhr. Die Vorstandschaft lädt euch alle zu ein paar besinnlichen und fröhlichen

Stunden in das Gasthaus Noppenberger in Untermembach ein. Wir freuen auf regen Besuch und einen geselligen und stimmungsvollen Abend.

Jahreshauptversammlung am 19. Januar

Unsere Jahreshauptversammlung findet heuer am Freitag, den 19.01.2023 um 19:30 Uhr in Untermembach im Gasthof Noppenberger statt. Wir laden alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder unserer Wehr recht herzlich dazu ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht der Vereinskassiererin
- 3.1. Entlastung der Vereinskassiererin
- 3.2. Wahl von zwei Kassenprüfern
4. Bericht des Vorstandes
5. Bericht der Bambinigruppe
6. Bericht des Jugendwartes
7. Bericht des Kommandanten
8. Grußwort des Bürgermeisters
9. Ehrungen passiver Vereinsmitglieder
10. Ehrungen aktiver Mitglieder
11. Sonstiges
12. Diashow

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Ein herzliches Dankeschön

gilt – auch mit Blick auf unser gelungenes Jubiläumsfest im zurückliegenden Jahr – zum Jahreswechsel all unseren Helfern, Gönnern und Unterstützern. Ohne Euch wäre ein Vereinsleben, wie es von unseren Mitgliederinnen und Mitgliedern so geschätzt wird, nicht möglich. Vergelt's Gott und bleibt uns auch im neuen Jahr gewogen.



Heßdorfer Helfernetz



Ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe für alle Bürger

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, wir stehen Ihnen weiterhin mit Rat und Tat im Sinne einer ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe zur Seite. Wir helfen allen Menschen, die

Unterstützung benötigen - egal ob alt oder jung.

Wenden Sie sich an uns, wenn Sie z. B.

- Besuche und Zuwendung im Gespräch wünschen,
- eine Fahrt zum Arzt oder einer Behörde benötigen,
- Unterstützung bei verschiedenen Problemlagen möchten.

Die Hilfe kostet prinzipiell nichts – bei Fahrten vereinbaren wir eine Aufwandsentschädigung von 30 Cent pro km.

Rufen Sie bei einer unserer **Kontaktpersonen** an:

Fr. Deißberger 09135 8453

Hr. Dietzel 09135 799822

Fr. Peinkofer 09135 3888

Hr. Sekatzek 0157 78959062

Für ein menschliches und fürsorgliches Miteinander in unserer Gemeinde.

Ihr Helfernetz Heßdorf

Heßdorfer Singkreis

Weihnachtskonzert

HESSDORFER SINGKREIS

Samstag, 16. Dezember 2023
Sporthalle Seebachgrund, Hannberg

Sonntag, 17. Dezember 2023
St. Heinrich, Erlangen

Beginn:
19.00 Uhr

Beginn:
17.00 Uhr

WEIHNACHTSKONZERT

Antonio Vivaldi

Gloria in D-Dur, RV 589

... und weitere Werke

Eva-Marie Ferraro, Sopran

Kea Niedoba, Alt

Regina Scherer, Trompete

Edwin Sowisch, Oboe

Julian Bobe, Oboe

Orchester Klanglust Fürth

Einstudierung **Bernd Müller**

Heßdorfer Singkreis

Gesamtleitung
Julian Bobe

Vorverkauf: € 13,- / Abendkasse: € 15,-

Karten bei den Kreissparkassen in Heßdorf und in Alterlangen,
beim Kartenvorverkauf im E-Werk, Fuchsenwiese, Erlangen,
bei allen Chormitgliedern und bei der Chorvorstandschaft (09135 726094)

Bald beginnt die Adventszeit. Der Heßdorfer Singkreis wird auch in diesem Jahr eine Tradition fortsetzen und ein Weihnachtskonzert veranstalten.

Das Konzert findet am **Samstag, den 16. Dezember**, in der Sporthalle Seebachgrund in Hannberg statt.

Es beginnt um 19:00 Uhr, Einlass ist um 18:15 Uhr. Am **Sonntag, den 17. Dezember** wird die Aufführung wiederholt, diesmal in der Kirche St. Heinrich in Alterlangen. Beginn ist um 17:00 Uhr, Einlass um 16:30 Uhr.

Der Heßdorfer Singkreises präsentiert in seinem Weihnachtskonzert sowohl klassische als auch zeitgenössische Musik. Er wird dabei von Solisten und einem Orchester begleitet. Hauptwerk ist das „Gloria in D-Dur, RV 589“ von Antonio Vivaldi. Es ist das bekannteste geistliche Werk Vivaldis. Der Kartenvorverkauf hat bereits begonnen. Karten gibt es bei den Kreissparkassen in Heßdorf und in Alterlangen, beim Kartenvorverkauf im E-Werk, Fuchsenwiese, Erlangen, bei allen Chormitgliedern und bei der Chorvorstandschaft (09135 726094). Der Heßdorfer Singkreis freut sich darauf, Sie in der Sporthalle Seebachgrund am 16. Dezember oder in der Kirche St. Heinrich am 17. Dezember willkommen zu heißen.

Für den Heßdorfer Singkreis
Hans-Dieter Hartfiel (1. Vorsitzender, kommissarisch)
E-Mail: info@hessdorfersingkreis.de

Obst- und Gartenbauverein Heßdorf



Einladung zur Weihnachtsfeier

Der OGV lädt ein zu seiner **Weihnachtsfeier** am Donnerstag, **14.12.** im Sportheim in Heßdorf. Wir beginnen um **17 Uhr**, es gibt Kaffee, Kuchen und Plätzchen. Wir werden auch wieder einige Weihnachtslieder zur Gitarre singen.

Mitglieder und Freunde des Vereins sind herzlich eingeladen. Wir freuen uns auf Sie!

Michael Bolland
(Vorsitzender)

Soldaten- & Kameradschaftsverein (SKV) Hannberg



SKV-Treffs

Die **nächsten SKV-TREFFS:**
22. Dezember und 5. und 19. Januar jeweils ab 19:00 im Gasthaus Baumüller in Hannberg.

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet heuer am Sonntag **7. Januar 2024** ab **15.00 Uhr** im Gasthaus Baumüller statt. Es stehen Neuwahlen auf der Tagesordnung. Alle Mitglieder erhalten eine gesonderte Einladung.

Soldaten- & Kameradschaftsverein (SKV) Niederlindach & Umgebung



Jahreshauptversammlung 2024

Der SKV Niederlindach lädt ein zur **JHV am 6. Januar 2024**. Beginn der Veranstaltung ist um 15 Uhr in der Sportgaststätte des 1. FC Niederlindach.

Veranstaltungstermine des SKV 2024:

- 06.01. Jahreshauptversammlung
 - 05.05. Friedenswallfahrt Vierzehnheiligen
 - 22.06. Festkommers 100 Jahre SKV – Sporthalle Hannberg
 - 19.07. Heringskerwa und Böllerschissen
 - 16.11. Totenehrung
- Die Vorstandschaft

Spielvereinigung Heßdorf



Vereinsnachrichten

Es ist soweit! Das **Sportheim hat eröffnet**. Angeboten werden hausgemachte **griechische Spezialitäten**. Familie Papadopoulos freut sich auf Ihren Besuch. Die Öffnungszeiten sind: Dienstag bis Sonntag jeweils ab 11.30 Uhr, also bereits ab Mittag; auch an Silvester geöffnet. Bitte um **Reservierungen** unter der **Tel. 09135/1090**.

Einladung

Unsere Weihnachtsfeier findet am Sonntag, 16. Dezember 2023 um 19.30 Uhr im Sportheim Heßdorf statt. Wir laden alle Mitglieder und Freunde des Vereins recht herzlich ein.

Vorankündigung

Die **Jahreshauptversammlung** der SpVgg findet am 29. Februar 2024 statt. Nähere Information erhalten Sie im nächsten Mitteilungsblatt.

24. Hallenturnier der Jugendmannschaften in Hannberg

Samstag, 13.01.2024

- 08:30 - 12:00 G-Junioren
- 12:00 - 15:30 F1-Junioren
- 15:30 - 19:00 F3-Junioren
- 19:00 - 22:30 D1-Junioren

Sonntag, 14.01.2024

- 08:30 - 11:00 E3-Junioren
- 11:00 - 14:30 E1-Junioren
- 14:30 – 17:00 D2-Junioren

Wir freuen uns auf Ihren Besuch in der Sporthalle Seebachgrund in Hannberg. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Fußball

Die Senioren-Fußballmannschaften befinden sich in der Winterpause.

Gymnastikabteilung

Gaudi-Sport für Erwachsene

Back to the roots!

Spiel die Sportarten aus deiner Jugendzeit!
Von Hallenhockey bis Völkerball, völlig zwanglos und ohne Erfolgsdruck, dafür aber in netter Runde.

Dienstag, 19.12.2023
19:00 – 20:30 Uhr

Bei Interesse an Marina Leipold wenden. Bodyworkout

Ab Mittwoch, 10. Januar 2024 bieten wir abends den Kurs Bodyworkout an.

Bei Interesse an Marina Leipold wenden.

Kurse

Dance Kids & Teens findet als fortlaufender Kurs voraussichtlich wieder ab Januar 2024 statt.

Wochentag	Uhrzeit	Kurs
Montag	15:15 – 16:45 Uhr	Eltern-Kind-Turnen ¹
	15:30 – 17:00 Uhr	Kinderturnen ²
		Warteliste
	18:00 – 19:00 Uhr	Fitness-Gymnastik ²
	19:15 – 20:15 Uhr	Zumba ²

Dienstag	15:30 – 16:30 Uhr	Gymnastik für Senioren ²
NEU	19:00 – 20:30 Uhr 19.12.2023	Gaudi-Sport
Mittwoch	Jeden 1. Mittwoch im Monat, 14:00 Uhr	Fahrrad fahren/Spazieren gehen mit Kathi ³
	18:00 – 19:00 Uhr	Wirbelsäulengymnastik ²
	18:00 – 19:00 Uhr	Hatha-Yoga ⁴
	19:15 – 20:15 Uhr	Hatha-Yoga ⁴
NEU	19:00 – 20:00 Uhr	Bodyworkout
Donnerstag	18:30 – 19:30 Uhr	maxxF ²

Treffpunkte: ¹Sporthalle Seebachgrund; ²Schulturnhalle Hannberg; ³SportheimHeßdorf; ⁴Gymnastikraum Sportheim Für die Anmeldung zu unseren neuen Kursen oder bei Fragen zu dem Kursangebot der Abteilung Gymnastik, wenden Sie sich bitte an Marina Leipold (0171/9287857 oder gymnastik.spvghessdorf@web.de).

Ansprechpartnerin für Dance Kids & Teens ist Ina Werthan (0173/2318516).

Besuchen Sie uns auch im Internet. Unter www.spvghessdorf.de finden Sie alle aktuellen Spielpläne der Fußballmannschaften und sämtliche Aktivitäten unseres Vereins.

Stammtisch der Nimmermüden Hannberg



Vereinsnachrichten

Liebe Mitglieder,
gerne informieren wir Sie über folgende Aktivitäten unseres Vereins:

Jahresabschlussessen am 28.12.2023

Gerne laden wir alle Mitglieder am 28.12.2023 zum Jahresabschlussessen ins Stammtischhaus nach Hannberg ein. Beginn ist um ca.16.00 Uhr.

25. Faschingsball der Stammtische 20. Januar 2024

Am 20.01.2024 findet der 25. Faschingsball der Stammtische in der Sporthalle Seebachgrund statt. Eintrittskarten sind sofort erhältlich bei der Raiffeisenbank Seebachgrund eG, der Sparkasse Heßdorf und bei allen Stammtischvorständen.

Stammtischtreffen

Die nächsten Stammtischtreffen finden am 20. Dezember 2023 sowie am 03. Januar 2024 im Gasthaus Baumüller in Hannberg statt. Beginn ist jeweils um 19.00 Uhr.

Sonstiges

Wir wünschen allen eine schöne und besinnliche Weihnachtszeit und freuen uns auf ein paar schöne gemeinsame Stunden zum Jahresabschluss. All denen, die nicht kommen können, wünschen wir schon jetzt Alles Gute für das neue Jahr.

Weitere Infos zu unseren Veranstaltungen finden Sie im Internet unter www.nimmermueden.de

Die Vorstandschaft



Ärztetafel

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de



Frohe Weihnachten

Zahnarztpraxis Stefan Bieger *)

Ihr Team für Zahngesundheit und Implantologie

Vom 22.12.2023 bis zum 05.01.2024 ist unsere Praxis geschlossen.

*) Master of science in Oral Implantology

Schulstraße 6 1/2
91091 Großenesebach
Telefon (09135) 21 00 50
info@zahnarztpraxis-bieger.de
www.zahnarztpraxis-bieger.de/g

Private Kleinanzeigen

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de

Suchen Putzhilfe für 2-Personenhaushalt, 3 Stunden, 14-tägig, in Hannberg. Tel. 09135/8324

Mit einer Kleinanzeige
zu Ihrem Glück.
anzeigen.wittich.de

R.Geck



- Sonnenschutzanlagen
- Markisen • Rollläden
- Fenster • Türen
- Terrassendächer
- Insektenschutz
- E-Antriebe
- Reparaturen aller Art



10% AKTIONSABATT:
auf alle WAREMA
Gelenkarm-Markisen
G60 + H60
Ab sofort bis 29.02.2024

Bahnweg 2 • 91334 Hemhofen • Tel. 09195 - 921 56 51 • info@rollobau.de

Besuchen Sie unsere Ausstellung oder rufen Sie uns für eine kostenlose Terminberatung an!

Traueranzeigen

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de

Nachruf

Am 8.11.2023 verstarb unser Vereinsmitglied

Josef Haselmann „Ölscheich“

* 30.6.1938

Er war seit 1976 Mitglied des Vereins.
Unser Mitgefühl gilt besonders
seinen Familienangehörigen.
Der Herr gebe ihm die ewige Ruhe.

**SpVgg Heßdorf
die Vorstandschaft**

Das einzig Wichtige im Leben
sind die Spuren der Liebe,
die wir hinterlassen, wenn wir weggehen.

Albert Schweitzer



*Es weht der Wind ein Blatt vom Baum,
von vielen Blättern eines,
das eine Blatt, man merkt es kaum,
denn eines ist ja keines.
Doch dieses eine Blatt allein
war Teil von unsrem Leben,
drum wird das eine Blatt allein
uns immer wieder fehlen.*

Maria Weber

† 28.09.2023

Danke

Allen Verwandten, Bekannten und Nachbarn, die durch Wort und Schrift ihre Anteilnahme bekundet und unsere Mutter auf ihrem letzten Weg begleitet haben.

Ein besonderes Dankeschön geht an unseren Pfarrer Herrn Johannes Saffer für seine einfühlsamen Worte, an das MVZ Adamek in Heßdorf, dem immer fürsorglichen Team der Caritas und dem KKH St. Anna in Höchstadt mit seiner Palliativabteilung Lichtblick, sowie dem Bestattungshaus Baumüller.

Deine Kinder mit Familien

Hannberg, im Oktober 2023



Liebe Gäste,
liebe Freunde,

wir danken herzlich für
euer Vertrauen und eure
Treue dieses Jahr.

Vom 01.01.2024 bis zum
05.01.2024 bleibt unser
WINKEL geschlossen.

Am 06.01.2024 sind wir
von 11 - 15 und 17 - 22 Uhr
für euch da.

Besinnliche Festtage wünschen
Agnes und Stephan Schaub und
die WINKEL Familie

save the date

stART
20. januar 2024

- # LIVE MUSIK MIT PIANO BARONE
- # LIVE PAINTING MIT KL52
- # HC ERLANGEN AUTOGRAMMSTUNDE
- # CHARITY
- # KUNST
- # WEINGUT STURM
- # STREUBÄU
- # FOODTRUCK

gewerbepark, heßdorf

GENUSS WERK
EVENTS

EST. 2010

WEITERE INFORMATIONEN:



genusswerk_events

kontakt: info@genusswerk-events.de

JOBS IN IHRER REGION

Weitere
Stellen
finden Sie
online

jobs-regional.de

Ein Produkt der **LINUS WITTICH Medien Gruppe**



WIR SUCHEN VERSTÄRKUNG

Bohrerführer & Facharbeiter
(m/w/d)

09548 98296-0

Bamberger Straße 20
96172 Mühlhausen



STELLENBESCHREIBUNG
weikert_brunnenbau
www.weikert-brunnenbau.de
info@weikert-brunnenbau.de



Oder direkt online bewerben: jobs-regional.de



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wir suchen Verstärkung

für unser Team.

Jetzt
bewerben

Wir sind ein erfolgreiches und expandierendes Medienunternehmen mit Standort in Forchheim und geben mehr als 200 verschiedene Amts- und Mitteilungsblätter für Städte und Gemeinden in Bayern heraus. Um die Ansprüche unserer Kunden an Erreichbarkeit, Freundlichkeit und Zuverlässigkeit noch besser erfüllen zu können, suchen wir zur Unterstützung unseres Vertriebsteams

in **Vollzeit** einen

Vertriebssachbearbeiter (m/w/d)

Die Aufgabenschwerpunkte:

- Interne Auftragsabwicklung und Koordination des Workflows von Druckerei bis zur Zustellung
- Unterstützung unseres Vertriebsteams im Bereich Beilagenabwicklung und Disposition
- Bearbeitung von Reklamationen

Der ideale Bewerber m/w/d

- ist zuverlässig, kontaktfreudig und kommunikativ
- ist engagiert, belastbar und zeigt Durchsetzungsvermögen
- besitzt gute PC-Kenntnisse (insb. Word und Excel)
- hat einen Führerschein der Klasse B

Wir bieten:

- eine umfassende Einarbeitung in alle relevanten Themen rund um den Vertrieb
- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem dynamischen Team und einem Unternehmen mit starkem Wachstum

Interessiert?

Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an:

LINUS WITTICH Medien KG
z. Hd. Herrn Christian Zenk
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim

Gerne auch per E-Mail an: c.zenk@wittich-forchheim.de

KOMM IN UNSER TEAM!

Fixgehalt von mind.
3.000 € zzgl. Tagesspesen

Gutscheinkarte & Vorteilsprogramm

KRAFTFAHRER (m/w/d)

+25%
25% Nachtzuschlag

hauptsächlich Tagestouren & modernste LKW

Arbeitszeitkonto mit 45 Std. & 6 Wochen Urlaub

für unsere Niederlassung in **Adelsdorf**

+49 (0) 9195 9424-17 www.fristo.de/karriere



Mit Aussicht auf **HEIMAT**. Ihr nächster Job.



Kostenlose
Jobsuche –
print & digital!

jobs-regional.de

Ein Produkt der **LINUS WITTICH Medien Gruppe**

Fischladen Popp

*Wir wünschen Ihnen eine schöne
Adventszeit!*



Öffnungszeiten zu Weihnachten:

Freitag, 22.12.2023: 08.30 - 13.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Samstag, 23.12.2023: 08.30 - 13.00 Uhr

Sonntag, 24.12.2023 gebackene Karpfen ab 16.00 Uhr auf Vorbestellung

Freitag, 29.12.2023: 08.30 - 13.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Samstag, 30.12.2023: 08.30 - 13.00 Uhr

Frischfisch, Räucherfisch und gebackene Karpfen für diese Tage bitte auf
Vorbestellung bis zum 18.12.2023 bzw. 25.12.2023

www.fischzucht-popp.de

Hannberger Weg 11, 91091 Großenseebach, Tel.: 09135 7277603

Manfred BAUMÜLLER

KFZ-Meisterbetrieb

Telefon: 09135 / 2771 E-Mail: service@auto-baumueller.de
Klebheimer Str. 12 – 91093 Heßdorf-Niederlindach

*Wir wünschen unseren Kunden,
Freunden und Bekannten
frohe Weihnachten
und fürs neue Jahr vor allem
Gesundheit, Glück und Erfolg.*



NATURHEILPRAXIS
Renate Eberlein

Frohe Weihnachten

Ich atme ein. Und komme zur Ruhe.
Ich atme aus. Und lächle.
Heimgekehrt in das Jetzt
wird dieser Moment ein Wunder.

Thích Nhất Hạnh

Ich wünsche Ihnen ein besinnliches und gesegnetes Weihnachtsfest
und für das Jahr 2024 Gesundheit und viele wunderbare Momente.
Für das entgegengebrachte Vertrauen bedanke ich mich bei allen
Patient*Innen ganz herzlich.

Vom 21.12.2023 - 05.01.2024 ist die Praxis geschlossen.
Ab dem 08.01.2024 bin ich gerne wieder für Sie da.

Ihre Renate Eberlein

Waldstraße 28b
91091 Großenseebach
Tel. 09135 210 101

www.naturheilpraxis-eberlein.de



Zur JAHRESWENDE

Danke für die angenehme Zusammenarbeit
und entgegengebrachtes Vertrauen



Zum WEIHNACHTSFESTE

Frohe und besinnliche Stunden



Für das NEUE JAHR

Glück, Gesundheit und Erfolg

BBG bertlein
BERTLEIN BAU GMBH

▪ Bauunternehmen ▪ Hoch- und Tiefbau ▪ Schlüsselfertiger Wohnbau

Neuhauser Straße 21
D-91093 Heßdorf-Hesselberg

Telefon: +49 (0)9135 - 8414
Fax: +49 (0)9135 - 6131

eMail: info@bertlein-bau.de
Internet: www.bertlein-bau.de



Kleintierpraxis Röttenbach Dr. Matthias Wingfeld



Unser Praxisteam wünscht allen Zwei- und Vierbeinern ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch! Wir danken Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen. Bis zum 22.12.23 und ab dem 09.01.24 sind wir für Sie und Ihre Tiere da.

Erlanger Straße 5 | 91341 Röttenbach | Tel.: 09195 . 9217619



*Frohe Weihnachten
und
ein gesundes Neues
wünscht*

Hair & Beauty
Gertine Maria
Föhrenweg 11
91039 Großheubach

Mary-MOBIL
Tel.: 0173/3838667

25. Faschingsball der Stammtische

Am **20.01.2024** findet der Faschingsball der Stammtische in der Sporthalle Seebachgrund statt.

Für Tanz, Stimmung und Party sorgt



Der Eintrittspreis beträgt im **Vorverkauf 12,- Euro** und an der Abendkasse 14,- Euro pro Person.

Eintrittskarten sind **ab sofort** erhältlich bei der Raiffeisenbank Seebachgrund eG, der Sparkasse Heßdorf und bei allen Stammtischvorständen.

Für die sichere Heimreise benutzen Sie bitte unseren kostenlosen Faschingsbus. Ab 1.30 Uhr werden alle Ortschaften der Gemeinde Heßdorf angefahren.

Auf Ihren Besuch freuen sich
die **Ortsburschen und Madli Hannberg**,
die **Lindier Ortsburschen** und der
Stammtisch der Nimmermüden Hannberg e.V.

Auf diesem Wege möchten wir uns bei all unseren Patientinnen und Patienten für das entgegengebrachte Vertrauen und die Treue bedanken.

Wir wünschen Ihnen

ein ruhiges, erholsames
und fröhliches Weihnachtsfest

Unsere Praxis ist vom 27.12.2023
bis 29.12.2023 geschlossen.

Ab dem 02.01.2024 sind wir wieder wie gewohnt für Sie da.

PHYSIOIMPULS

PHYSIOIMPULS Geisler | Klett | Gilsbach GbR
Klingenweg 6a · 91093 Heßdorf
Tel. 09135 72 37 00 · Fax 09135 72 37 10
www.physioimpuls-hessdorf.de

Ab dem 26.02.2024 finden Sie uns im Gewerbepark Hessdorf.

Besuchen Sie eine der größten Grabmalausstellungen in Franken

Individuelle Grabsteine
Meisterbetrieb mit eigener Bildhauerei
Innungsbetrieb



Pilatusring 14
91353 Hausen
Tel: 09191 - 310 472
info@steinmetz-zenk.de

www.steinmetz-zenk.de



Rollo defekt?

Rollo Reparatur
Umrüstung von Gurt auf Motorantrieb
Vorbaurollladen
Markisen/Markisentuch erneuern
Lichtschachtabdeckungen
Montagearbeiten
---- **Neher Fliegengitter** ----



Martin Willert SST – Ringstraße 2
91093 Heßdorf/Niederlindach
Tel. 09135 – 722009 – Mobil 0179 – 5953836
Email: info@sst-willert.de



Meisterbetrieb
Glaserei
Dieter Müller

91091 Großenseebach • Am Hirtenberg 12

- * Reparaturen aller Art
- * Bleiverglasungen
- * Flachglas
- * und vieles mehr
- * Spiegel
- * Ganzglasanlagen
- * Duschkabinen

Geschäftszeiten: Mo. - Do. von 8.00 - 18.00 Uhr
Fr. von 8.00 - 16.00 Uhr
Sa. von 10.00 - 12.00 Uhr

Telefon: (09135) 6619 priv. 1066 - Fax: (09135) 1419

VORWERK

Mein Service für Sie:

- Jährlicher kostenloser Service-Check
- Persönliche und individuelle Beratung
- Verbrauchsmaterialien und Zubehör
- Hilfe bei Produktfragen

IHR KUNDENBERATER VOR ORT

Frohe Weihnachten

wünscht Ihnen Ihr Vorwerk Kundenberater
Manfred Süß

Manfred Süß Mobil: 0172 - 452 45 11
email: manfred.suess@kobold-kundenberater.de

FROHES FEST

und einen guten Start ins neue Jahr wünschen wir allen Kunden, Freunden und Bekannten.



www.ml-fahrzeugtechnik.de • Tel. 09135 - 7279 500

KFZ Meisterbetrieb

Hannberger Weg 19 • 91091 Großenseebach



bauunternehmen
gmbh



planen



bauen



gala



Frohe Weihnachten

Mittelmembach 6 · D-91093 Heßdorf
Tel. 09135 / 2116800 · info@dengler-bau.de

Haarscharf

Ihr Friseursalon in Großenseebach

DAS NEUE JAHR STEHT VOR DER TÜR.

ICH MÖCHTE MICH
BEI ALLEN
MEINEN KUNDEN FÜR
IHRE TREUE BEDANKEN.



ICH WÜNSCHE IHNEN ALLEN
UND IHREN FAMILIEN
EIN SCHÖNES WEIHNACHTSFEST
UND EIN GUTES NEUES JAHR.

HERZLICHST IHRE KATHRIN KÜHNAU

Kathrin Kühnau

Elsterweg 18 91091 Großenseebach Telefon 09135 8513

Öffnungszeiten:

Di-Fr: 8.00-13.00 Di+Do: 15.00-19.00 Samstag: 8.00-12.00

Terminvereinbarung erbeten!

Moderne + Klassische Haarschnitte Styling Pflege Farben

DANKE FÜR ALLES

sos-kinderdoerfer.de



SOS
KINDERDÖRFER
WELTWEIT



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Wir wünschen Ihnen

frohe und besinnliche

Weihnachtsfeiertage

und ein gutes neues Jahr.

Ihre Gebietsverkaufsleiterin vor Ort

Claudia Kern

Mobil: 0177 9159865

c.kern@wittich-forchheim.de



Ihr Verkaufssinnendienst

Susanne Emmert-Deuerlein

Tel.: 09191 7232-63

Fax: 09191 7232-42

s.emmert-deuerlein@wittich-forchheim.de

UND WAS MACHEN WIR JETZT?



Ihr kostenloses Reisemagazin für die Region Bayreuth

Tipps. Sehenswertes. Events.



QR-Code scannen und kostenloses
Reisemagazin herunterladen.

www.TreffpunktDeutschland.de/willkommen-bayreuth



Treffpunkt
Deutschland.de

auto wormser SERVICE

Wir sagen unseren Kunden
„DANKE“
und wünschen Ihnen
frohe und gesegnete Weihnachten
sowie ein gesundes neues Jahr.

Ihr Team von
Auto Wormser Service
Höchststadt

Auto Wormser & Co. Service GmbH -
Fürther Straße 10 - 91315 Höchststadt



Macht Krach. Macht Hoffnung.

brot-fuer-die-welt.de/ernaehrung
Mitglied der actalliance

Brot für die Welt
Würde für den Menschen.



Frohe Weihnachten
und alles Gute im neuen Jahr

wünscht das Team
der **BAUSTOFF UNION Forchheim**
verbunden mit dem Dank für das
entgegengebrachte Vertrauen.

BAUKOMPETENZ IN FRANKEN

BAUSTOFF UNION

www.baustoffunion.de
www.facebook.com/baustoffunion.franken

Wir sind immer für Sie da:
Mo.-Fr. 7.00-18.00 Uhr (November-März)
Mo.-Fr. 6.30-18.00 Uhr (April-Oktober), Sa. 7.30-13.00 Uhr

Niederlassung Forchheim | Daimlerstr. 1 | Telefon: (09191) 6506-0


Elektro**Kestler GmbH & Co KG**

Wir wünschen all unseren
Kunden,
Freunden und Bekannten
ein besinnliches und
ruhiges Weihnachtsfest
und im neuen Jahr viel
Glück und Gesundheit!



Für das
entgegengebrachte
Vertrauen möchten
wir uns
ganz herzlich
bedanken!

**Baumgartenstr. 6
91093 Hesselberg
Tel. 09135/729754,
Fax: 09135/729756
www.elektrokestler.de
E-mail: info@elektrokestler.de**



**Ihr Innungsfachbetrieb und
Partner der modernen
Elektrotechnik**

Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Treue und
wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen
fröhliche und besinnliche Weihnachten
und einen guten und gesunden Rutsch
ins neue Jahr!

**Feliz Navidad y próspero
Año nuevo**

Unser Service:

- Party- und Paellaservice
- Tapas in der Bodega
- Lebensmittel aus Spanien und Mexiko
- Gutscheine und Präsentkörbe

La Marmita

Ich freue mich auf Ihren Besuch

Inh: P. Kokl
Hannbergerstr. 6, 91093 Heßdorf
Tel: 09135 -721320
www.la-marmita.de



Diese Preise sind der
Wahnsinn! Jetzt **günstig**
online **drucken**

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!

LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Chiano sucht ein neues Zuhause!

Er ist ein 14 Monate alter, dunkelgrauer Schäferhundrüde.

Ich suche für Chiano das perfekte Für-immer-Zuhause mit Familienanschluss bei hundeerfahrenen und aktiven Menschen mit Haus und großem Grundstück.

Chiano ist ein verschmuster, halbstarker Rüpel, der jedoch weiterhin konsequente Erziehung braucht.

Weitere Infos gerne telefonisch unter Tel. 01 76/62 96 62 96



Das alte Jahr neigt sich dem Ende zu.
Anlass für uns, „*Danke*“ zu sagen
für Ihr Vertrauen, das Sie uns entgegengebracht haben.
Für das kommende Jahr wünschen wir Ihnen Gesundheit,
Glück, privates und berufliches Wohlergehen.



Ihr Heizöl- und Diesellieferant

Wir liefern Heizöl, PremiumHeizöl, schwefelfreies Heizöl, Diesel

Josef Haselmann GmbH
Hesselbergerstraße 2 · 91093 Heßdorf · Tel. 09135-2772

Landgasthof Jägersruh



Alle unseren Gästen wünschen wir
ein frohes Weihnachtsfest,
einen guten Rutsch ins Jahr 2024
sowie viel Gesundheit, Friede und Erfolg.

Öffnungszeiten über die Feiertage:
Bitte vorbestellen/reservieren.

12/24/23	Straßenverkauf	von 11.00 bis 14.00 Uhr
12/25/23	Geschlossen	
12/26/23	Mittagstisch	von 10.30 bis 14.00 Uhr
12/31/23	Mittagstisch	von 10.30 bis 14.00 Uhr

10% Rabatt im Januar 2024
während der Öffnungszeiten auf alle Speisen
zum Mitnehmen, ab 30,00 € Bruttoeinkaufswert.
Nicht in Verbindung mit Gutscheinen.

Landgasthof Jägersruh
Neuhauser Str. 16 · 91093 Heßdorf-Hesselberg
Telefon 0 91 35 / 68 08



17.05. bis 20.05.2024

Freitag, 17.05.
Die Feuerwehr Strullendorf
rockt ins Jubiläum mit
Einlass ab 19 Uhr
Beginn ab 20 Uhr




Samstag, 18.05.
Vormittag – Nachmittag:
Kreisjugendleistungsmarsch
Abend: Live-Auftritt der Troglauer
Einlass ab 19 Uhr
Beginn ab 20 Uhr



Der Vorverkauf hat begonnen:




INFOS & TICKETS